

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg		
Ggf. Standort			

Studiengang 01	Chemie		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	200	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	128	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2022 bis WiSe 2024/25		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Janine IgI
Akkreditierungsbericht vom	30.05.2025

Studiengang 02		Chemie		
Abschlussbezeichnung		Bachelor of Science (Hauptfachteilstudiengang)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 bzw. 8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	102			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv		<input type="checkbox"/> weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbe-schränkt	<input type="checkbox"/> Pro Semester	<input type="checkbox"/> Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		<input type="checkbox"/> Pro Semester	<input type="checkbox"/> Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		<input type="checkbox"/> Pro Semester	<input type="checkbox"/> Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 03	Einführung in die Chemie		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts/Bachelor of Science (Nebenfachteilstudiengang)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 bzw. 8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv		weiterbildend
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbe-schränkt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 04		Chemie		
Abschlussbezeichnung		Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2005/06			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	56	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	40	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2022 bis WiSe 2024/25			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	7
Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.)	7
Studiengang 02 „Chemie“ (B.Sc.; Hauptfachteilstudiengang)	8
Studiengang 03 „Einführung in die Chemie“ (Nebenfachteilstudiengang)	9
Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)	10
Kurzprofile der Studiengänge	11
Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.)	11
Teilstudiengang 02 „Chemie“ (B.Sc., Hauptfachteilstudiengang).....	12
Teilstudiengang 03 „Einführung in die Chemie“ (Nebenfachteilstudiengang)	13
Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)	14
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	15
Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.)	15
Teilstudiengang 02 „Chemie“ (B.Sc.; Hauptfachteilstudiengang).....	16
Teilstudiengang 03 „Einführung in die Chemie“ (Nebenfachteilstudiengang)	17
Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)	18
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	19
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	19
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	19
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	20
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	21
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	22
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	23
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	24
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	24
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	24
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	25
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	25
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	25
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	25
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	34
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	34
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	43
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	44
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	46
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	47
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	50
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	53
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	54
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	56

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	57
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	60
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	62
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)..	62
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	62
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	62
III Begutachtungsverfahren.....	63
1 Allgemeine Hinweise.....	63
2 Rechtliche Grundlagen	63
3 Gutachtergremium	63
3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer.....	63
3.2 Vertreterin/Vertreter der Berupspraxis	63
3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden	64
IV Datenblatt.....	65
1 Daten zu den Studiengängen	65
1.1 Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.).....	65
1.2 Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)	67
2 Daten zur Akkreditierung	69
2.1 Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.).....	69
2.2 Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)	69
V Glossar	70
Anhang	71

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 02 „Chemie“ (B.Sc.; Hauptfachteilstudiengang)

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht
(Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 03 „Einführung in die Chemie“ (Nebenfachteilstudiengang)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.)

Der Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) des Fachbereichs Chemie an der Philipps-Universität Marburg bereitet gezielt auf die wachsenden Anforderungen moderner, interdisziplinärer Berufsfelder vor. Die Zielgruppe umfasst Studieninteressierte mit einer hohen Affinität zu naturwissenschaftlichem Denken, die eine fundierte Grundausbildung sowie die Möglichkeit zur späteren Spezialisierung suchen.

In der ersten Studienphase wird eine solide Basis in Chemie sowie den MINT-Nachbardisziplinen Physik und Mathematik gelegt. Im späteren Studienverlauf erlaubt ein breiter Vertiefungsbereich die fachliche Spezialisierung. Die Studierenden erwerben nach weitgehend freier Wahl erweitertes Wissen in einer Auswahl der Fachgebiete Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Theoretische Chemie, Analytische Chemie oder der Chemischen Biologie. Der Monobachelorstudiengang ermöglicht es auch, im Vertiefungsbereich einen Studienschwerpunkt – entweder „Theoretische Chemie“, „Medizinische Chemie/Wirkstoffentwicklung“ oder „Biochemie“ – zu verfolgen. Studierende können durch nicht-chemische Wahlpflichtfächer zusätzliche Kompetenzen in benachbarten Naturwissenschaften innerhalb des Studienbereich „Marburg Skills“ erwerben, um sich optimal auf Schnittstellenbereiche und interdisziplinäre Arbeitsumfelder vorzubereiten.

Absolvent:innen des Monobachelorstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) verfügen über eine umfassende wissenschaftliche Grundlage im Fach Chemie, die sie für weiterführende Masterstudiengänge in der Chemie an deutschen oder internationalen Hochschulen qualifiziert. Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder liegen in der chemischen Industrie, in Pharmazie und Biotechnologie, im Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement, in den Materialwissenschaften und der Nanotechnologie sowie in der Analytik und Labortechnik.

Teilstudiengang 02 „Chemie“ (B.Sc., Hauptfachteilstudiengang)

Der Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) an der Philipps-Universität Marburg bereitet gezielt auf die wachsenden Anforderungen moderner, interdisziplinärer Berufsfelder vor. Die Zielgruppe umfasst Studieninteressierte mit einer hohen Affinität zu naturwissenschaftlichem Denken, die eine fundierte Grundausbildung sowie die Möglichkeit zur späteren Spezialisierung suchen.

In der ersten Studienphase wird eine solide Basis in Chemie sowie den MINT-Nachbardisziplinen Physik und Mathematik gelegt. Studierende des Hauptfachs erwerben durch die freie Kombination mit einem oder zwei Nebenfächern flexibel über das Fach Chemie hinausgehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen und können sich umfassend spezialisieren. Ergänzend können Studierende durch nicht-chemische Wahlpflichtfächer innerhalb des Studienbereichs „Marburg Skills“ zusätzliche Kompetenzen in benachbarten Naturwissenschaften erwerben, um sie optimal auf Schnittstellenbereiche und interdisziplinäre Arbeitsumfelder vorzubereiten.

Absolvent:innen des Hauptfachteilstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) verfügen über eine umfassende wissenschaftliche Grundlage im Fach Chemie, die sie für weiterführende Masterstudiengänge in der Chemie an deutschen oder internationalen Hochschulen qualifiziert. Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder liegen in der chemischen Industrie, in Pharmazie und Biotechnologie, im Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement, in den Materialwissenschaften und der Nanotechnologie sowie in der Analytik und Labortechnik.

Teilstudiengang 03 „Einführung in die Chemie“ (Nebenfachteilstudiengang)

Der Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“ an der Philipps-Universität Marburg vermittelt chemische Grundlagen und bietet Studierenden anderer Hauptfächer eine sinnvolle fachliche Ergänzung. Durch die Kombination aus Theorie und Praxis ermöglicht der Studiengang ein besseres Verständnis chemischer Zusammenhänge und deren Anwendung im eigenen Fachgebiet. So können Studierende ihr Profil gezielt erweitern und interdisziplinär arbeiten.

Zielgruppe des Teilstudiengangs sind Studierende anderer Disziplinen, die gezielt chemische Kompetenzen als sinnvolle Ergänzung für ihr Hauptfach erwerben wollen.

Studierende erhalten einen Einblick in grundlegende Inhalte und wissenschaftliche Konzepte der verschiedenen Teildisziplinen der Chemie. Dabei steht ein breites Spektrum an Fächern – Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Theoretische Chemie – zur Wahl. Auch die Begleitwissenschaften Mathematik und Physik sind Teil des Angebotskatalogs.

Das Nebenfach bereitet Absolvent:innen darauf vor, Tätigkeiten insbesondere im interdisziplinären Grenzbereich zwischen dem gewählten Hauptfach und der Chemie auszuüben.

Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)

Die Zielgruppe des Masterstudiengangs „Chemie“ (M.Sc.) an der Philipps-Universität Marburg sind Absolvent:innen eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs.

Der Studiengang zeichnet sich durch eine vollständig wahlpflichtbasierte Struktur aus, die maximale Flexibilität bietet. Insbesondere ermöglicht der Masterstudiengang Studierenden, ihre wissenschaftlichen Interessen individuell und umfassend zu vertiefen: Die Studierenden können im Studienverlauf entweder eine starke Profilierung innerhalb der chemischen Fachgebiete Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie, Analytische Chemie, Chemische Biologie, Materialchemie, Medizinische Chemie und Theoretische Chemie verfolgen. Sie können aber auch anspruchsvolle, auf einem Bachelorstudiengang aufbauende Module wählen, mit denen sie das klassische Kerngebiet der Chemie abdecken. Die Lehrinhalte sind an aktueller Forschung ausgerichtet. Studierenden können ihre praktische Ausbildung daher so wählen, dass diese ausschließlich im Rahmen laufender Projekte der Forschungsgruppen stattfindet.

Ergänzend dazu können Studierende Kompetenzen aus fachfremden Disziplinen erwerben, um ihren Horizont zu erweitern und ethische Aspekte ihres Handelns zu reflektieren.

Der Masterstudiengang schafft die fachlichen Voraussetzungen und die benötigten Qualifikationen, um Absolvent:innen theoretisch und praktisch-experimentell in die Lage zu versetzen, im Rahmen einer Doktorarbeit ein eigenes Forschungsvorhaben auf wissenschaftlichem Niveau zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Berufliche Tätigkeitsfelder als Chemiker:in liegen in Hochschulen, in öffentlichen Forschungsinstituten oder in der chemischen Industrie, etwa in den Bereichen Pharmazie und Biotechnologie, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement, Materialwissenschaften und der Nanotechnologie, Analytik und Labortechnik.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.)

Der Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) an der Philipps-Universität Marburg bietet eine fundierte und wissenschaftlich anspruchsvolle Ausbildung, die gleichermaßen auf die Vermittlung grundlegender Fachkompetenzen wie auf eine erste disziplinäre Vertiefung ausgerichtet ist. Das Curriculum ist kohärent strukturiert, auf die Eingangsvoraussetzungen abgestimmt und ermöglicht durch Wahlpflichtangebote sowie definierte Schwerpunkte eine inhaltliche Profilschärfung und individuelle Studiengestaltung.

Das Studium fördert über die fachwissenschaftliche Ausbildung hinaus, insbesondere durch die hohen praktischen Studienanteile, gezielt den Aufbau bzw. die Erweiterung von Selbstorganisations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit. Über die Module der „Marburg Skills“ werden weitere ergänzende Lehrangebote zur Persönlichkeitsentwicklung sinnvoll in das Curriculum integriert.

Die gewählten Prüfungsformen sind kompetenzorientiert, hinreichend variantenreich und eng an die jeweiligen Modulziele gekoppelt. Die Organisation des Studiengangs gewährleistet insgesamt eine gute Studierbarkeit.

Die gegenwärtige personelle Ausstattung des Fachbereichs Chemie ist in Relation zu der Studierendenzahl in Qualität und Quantität hervorragend und ermöglicht eine sehr gute Betreuung der Studierenden, vor allem in den zahlreichen und umfangreichen Laborpraktika. Der Fachbereich Chemie verfügt über hochmoderne Lehr- und Lernräumlichkeiten, um eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung sicherzustellen.

Die Absolvent:innen werden sowohl auf qualifizierte berufliche Tätigkeiten als auch auf die Aufnahme eines weiterführenden disziplinären oder interdisziplinären Masterstudiums gut vorbereitet.

Teilstudiengang 02 „Chemie“ (B.Sc.; Hauptfachteilstudiengang)

Der Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) an der Philipps-Universität Marburg vermittelt den Studierenden eine solide angelegte chemische Grundausbildung, die durch ein kohärentes Curriculum sowie eine ausgewogene Verbindung von Theorie und Praxis überzeugt. Die Vermittlung grundlegender fachlicher und methodischer Kompetenzen im Wege von Vorlesungen, Übungen, Laborpraktika und projektbezogenen Formaten ist gut auf das Studium abgestimmt. Insbesondere die umfangreichen Praxisphasen fördern neben fachlichen auch persönliche und soziale Kompetenzen wie Selbstorganisations- und Teamfähigkeit in besonderem Maße.

Die eingesetzten Prüfungsformen sind kompetenzorientiert, hinreichend vielfältig und erlauben eine adäquate Überprüfung der angestrebten Lernergebnisse. Die Organisation des Studiengangs gewährleistet insgesamt eine gute Studierbarkeit.

Die gegenwärtige personelle Ausstattung des Fachbereichs Chemie ist in Relation zu der Studierendenzahl in Qualität und Quantität hervorragend und ermöglicht eine sehr gute Betreuung der Studierenden, insbesondere in den zahlreichen und umfangreichen Laborpraktika. Der Fachbereich Chemie verfügt über hochmoderne Lehr- und Lernräumlichkeiten, um eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung zu bieten.

Die Absolvent:innen werden sowohl auf qualifizierte berufliche Tätigkeiten als auch auf die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums gut vorbereitet.

Teilstudiengang 03 „Einführung in die Chemie“ (Nebenfachteilstudiengang)

Der Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“ ist aus Sicht des Gutachtergremiums überzeugend konzipiert und erfüllt sein Ziel, Studierenden grundlegende chemische Kenntnisse als Ergänzung zu ihrem Hauptfach zu vermitteln, in vollem Umfang. Durch die strukturierte Verbindung von Theorie- und Praxisanteilen im Pflichtbereich gelingt ein sinnvoller und fachlich fundierter Einstieg in die Disziplin.

Der flexible Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten ermöglicht es den Studierenden, entweder ein Grundlagenverständnis in verschiedenen chemischen Teilgebieten zu erwerben oder sich gezielt auf einen Bereich zu fokussieren. Die angebotenen Module bauen didaktisch schlüssig aufeinander auf und erreichen ein mittleres Anspruchsniveau. Die eingesetzten Prüfungsformen sind kompetenzorientiert, hinreichend vielfältig und an den jeweiligen Modulinhalten ausgerichtet.

Die gegenwärtige personelle Ausstattung des Fachbereichs Chemie ist in Relation zu der Studierendenzahl in Qualität und Quantität hervorragend und ermöglicht eine sehr gute Betreuung der Studierenden, insbesondere in den zahlreichen und umfangreichen Laborpraktika. Der Fachbereich Chemie verfügt über hochmoderne Lehr- und Lernräumlichkeiten, um eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung sicherzustellen.

Insgesamt bietet der Nebenfachteilstudiengang eine qualitativ hochwertige, anschlussfähige und interdisziplinär ausgerichtete Ausbildung, die Studierenden eine fundierte Erweiterung ihrer fachlichen Perspektiven ermöglicht.

Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)

Der konsekutive Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) überzeugt durch eine klar formulierte Zielsetzung und ein inhaltlich stringentes, forschungsorientiertes Curriculum. Er baut systematisch auf dem Bachelorstudium auf und erfüllt in vollem Umfang die Anforderungen an ein wissenschaftlich vertiefendes Masterstudium im Fach Chemie. Die enge Anbindung an aktuelle Forschung und die frühzeitige Einbindung der Studierenden in Arbeitskreise fördern eine intensive fachliche Auseinandersetzung und bereiten zielgerichtet auf wissenschaftliches Arbeiten vor.

Das Curriculum gewährleistet durch ein breites Angebot an Vorlesungs- und Praktikumsmodulen eine ausgewogene Verbindung von Theorie und Praxis. Die individuelle Betreuung in den Forschungsgruppen ermöglicht eine persönliche Förderung der Studierenden. Die Möglichkeit zur individualisierten Profilbildung – etwa im Hinblick auf eine Promotion oder den Berufseinstieg – ist ein besonderes Qualitätsmerkmal des Studiengangs.

Die eingesetzten Prüfungsformen sind kompetenzorientiert, hinreichend vielfältig und den jeweiligen Modulinhalten angemessen. Die Organisation des Studiengangs gewährleistet eine insgesamt gute Studierbarkeit.

Die gegenwärtige personelle Ausstattung des Fachbereichs Chemie ist in Relation zu der Studierendenzahl in Qualität und Quantität hervorragend und ermöglicht eine sehr gute Betreuung der Studierenden, insbesondere in den zahlreichen und umfangreichen Laborpraktika. Der Fachbereich Chemie verfügt über hochmoderne Lehr- und Lernräumlichkeiten, um eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung zu bieten.

Der Masterstudiengang bietet eine wissenschaftliche Qualifikation mit hoher Anschlussfähigkeit für akademische Karrierewege und berufliche Laufbahnen in der chemischen Industrie.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der gemäß § 8 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Monobachelorstudiengang „Chemie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (im Folgenden StPO-BSc-Chemie-Mono) eine Regelstudienzeit von sechs Semestern umfasst.

Der Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) und der Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“ führen in Kombination mit einem weiteren oder zwei weiteren Teilstudiengängen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (vgl. § 3 Studien- und Prüfungsordnung für den Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (im Folgenden: StPO-BSc-Chemie-HF) bzw. § 3 Studien- und Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“ (im Folgenden: StPO- BSc-Chemie-NF)).

Die Regelstudienzeit im Kombinationsbachelorstudiengang richtet sich nach der gewählten Studienstruktur und beträgt bei Kombination eines Hauptfachs mit einem Nebenfach sechs Semester und bei Kombination eines Hauptfachs mit zwei Nebenfächern acht Semester (vgl. § 8 Abs. 1 StPO-BSc-Chemie-HF bzw. § 8 Abs. 1 StPO-BSc-Chemie-NF).

Der Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ (im Folgenden StPO-MSc-Chemie) eine Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Monobachelorstudiengang und der Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) sehen jeweils eine Bachelorarbeit als Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, „innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Analytischen

Chemie, der Anorganische[n] Chemie, der Biochemie, der Chemischen Biologie, der Organischen Chemie, der Physikalischen Chemie oder der Theoretischen Chemie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine praktischen, methodischen und theoretischen Fertigkeiten und Kenntnisse im Rahmen eines selbstständig zu bearbeitenden kleinen Forschungsprojekts weiterentwickelt“ (vgl. § 25 Abs. 2 StPO-BSc-Chemie-Mono bzw. § 25 Abs. 2 StPO-BSc-Chemie-HF).

Eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“ ist einzelfallbezogen auf Antrag beim Fachprüfungsausschuss hin möglich (vgl. § 25 Abs. 1 StPO-BSc-Chemie-NF). Bei Genehmigung gelten die Kriterien analog zum Monobachelorstudiengang und zum Hauptfachteilstudiengang.

Der konsekutive Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, „mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Anorganischen Chemie, der Analytischen Chemie, der Organischen Chemie, der Physikalischen Chemie, der Biochemie, der Chemischen Biologie, der Materialchemie, der Medizinischen Chemie oder der Theoretischen Chemie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine wissenschaftliche Problemstellung aus einem Fach der Chemie theoretisch, methodisch und experimentell zu analysieren und zu lösen“ (vgl. § 23 Abs. 2 StPO-MSc-Chemie).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Monobachelorstudiengang und den Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) sowie den Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“ sind unter § 4 der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (i. V. m. § 60 HessHG) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (nachfolgend: AB-Bachelor) erfolgt bei Kombinationsbachelorstudiengängen die Einschreibung jeweils in die jeweiligen Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge.

§ 4 StPO-MSc-Chemie i.V.m. § 4 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010, Zweite Änderung vom 14. Dezember 2022 zur Anpassung an das geänderte HessHG vom 14. Dezember 2021 (nachfolgend: AB-Master) sieht als Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) den Nachweis eines fachlich einschlägigen ersten Hochschulabschlusses vor. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Die Zulassung kann auch unter Vorbehalt erfolgen, wenn bei Bewerbungsfrist mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss einschlägigen ECTS-Punkte nachgewiesen sind. Die Einschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Monobachelorstudiengangs „Chemie“ wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Der Abschlussgrad ist in § 3 Abs. 2 StPO-BSc-Chemie-Mono geregelt.

Nach erfolgreichem Abschluss aller Module des Kombinationsbachelorstudiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach der in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmten Abschlussbezeichnung des Hauptfachs. Bei Kombination mit dem Hauptfach „Chemie“ lautet sie gemäß § 3 Abs. 2 StPO-BSc-Chemie-HF „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Chemie“ wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 3 Abs. 2 StPO-MSc-Chemie „Master of Science (M.Sc.)“.

Die Zeugnisunterlagen werden aufgrund der Konfiguration des hochschulischen Campusmanagement-Systems der Philipps-Universität Marburg in einer aktuellen Musterfassung vorlegt. Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Das den Studierenden bei Abschluss ausgehändigte Diploma Supplement weist die jeweiligen studiengangspezifischen Lernergebnisse aus. Auf die Ausstellung des Diploma

Supplements in einer englischsprachigen Übersetzung verweist § 37 AB-Bachelor. Analog dazu gilt für die Masterstudiengänge § 35 AB-Master.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als zwei Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StAkV aufgeführten Punkte.

Die Prüfungsformen im Monobachelorstudiengang „Chemie“ sind in § 24 AB-Bachelor definiert und in § 24 StPO-BSc-Chemie-Mono näher bestimmt. Der Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.A.) und der Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“ setzt sich mit Ausnahme des Moduls „Experimentalphysik für Chemiker“ vollständig aus Importmodulen des Monobachelorstudiengangs zusammen, die Bestimmungen zu den Prüfungsformen sind den fachspezifischen Ordnungen zu entnehmen. Für beide Teilstudiengänge gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ergänzend dazu § 24 AB-Bachelor. Auf Dauer und Umfang der Modulprüfungen im Monobachelorstudiengang sowie in den Teilstudiengängen wird in der Modulliste der StPO-BSc-Chemie-Mono („Anlage 2“) und im Modulhandbuch des Monobachelorstudiengangs verwiesen.

Die Ausweisung der relativen Abschlussnote / der Notenverteilung gemäß ECTS Users‘ Guide ist in § 30 Abs. 8 AB-Bachelor festgelegt, die in Form von Einstufungstabellen den Absolvent:innen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt wird.

Die Prüfungsformen im Masterstudiengang „Chemie“ sind in § 22 AB-Master und fachspezifisch in § 22 StPO-MSc-Chemie geregelt. Angaben über Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind in der Modulliste („Anlage 2“) sowie der Importmodulliste („Anlage 3“) als Anlagen zur fachspezifischen Prüfungsordnung enthalten.

Die Ausweisung einer relativen Abschlussnote gemäß ECTS Users‘ Guide ist für die Masterstudiengänge in § 28 Abs. 8 AB-Master geregelt. Die Einstufungstabelle wird zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten als Anlage des Diploma Supplements ausgehändigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module aller Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen.

Gemäß der jeweiligen Modulhandbücher beträgt die Arbeitsbelastung in allen Studiengängen pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden.

Im Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) mit einem Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten sind inklusive der Bachelorarbeit fachspezifische Module im Gesamtumfang von 162 ECTS-Punkten und weitere 18 ECTS-Punkte im Studienbereich „Marburg Skills“ vorgesehen. Dem idealtypischen Studienverlaufsplan zufolge und in Abhängigkeit der Belegung der „Marburg Skills“-Module sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ETCS-Punkten zu absolvieren. Die Module umfassen mit Ausnahme von „Sachkunde“ (3 ECTS-Punkte) und „ChemSkills“ (3 ECTS-Punkte) jeweils 6 oder 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang für das Modul „Bachelorarbeit“ beträgt 12 ECTS-Punkte (vgl. § 25 Abs. 2 StPO-BSc-Chemie-Mono).

Im Kombinationsbachelorstudiengang mit einem Gesamtumfang von 180 ETCS-Punkten (Dauer: 6 Semester) bzw. 240 ECTS-Punkten (Dauer: 8 Semester) entfallen 102 ECTS-Punkte auf den Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) sowie weitere 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit, die außer in begründeten Einzelfällen regelhaft im Hauptfachteilstudiengang zu absolvieren ist (vgl. § 25 Abs. 2 StPO-BSc-Chemie-HF). Laut den idealtypischen Studienverlaufsplänen sind je Semester im Hauptfach Module im Umfang zwischen 6 und 30 ECTS-Punkten vorgehen, wobei sich diese Spanne aus der gewählten Studiengangsvariante mit ein oder zwei Nebenfächern, dem Studienbereich „Marburg Skills“ und ggf. dem Studienbereich „Interdisziplinärität“ (12 ECTS-Punkte) und dem Studienbeginn zu entweder Winter- oder Sommersemester ergibt. Die Module umfassen ausnahmslos 6 oder 12 ECTS-Punkte.

Im Kombinationsbachelorstudiengang (180 bzw. 240 ETCS-Punkte) entfallen 48 ECTS-Punkte auf den Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“. Für das Studium sind den idealtypischen Studienverlaufsplänen zufolge pro Semester Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten und ein Abschluss des Nebenfachs innerhalb von vier Semestern vorgesehen. Das Modul „Bachelorarbeit“ im Umfang von 12 ETCS-Punkten kann im genehmigten Einzelfall im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden (vgl. § 25 Abs. 1 StPO-BSc-Chemie-NF). Die Module umfassen ausnahmslos jeweils 6 oder 12 ECTS-Punkte.

Mit dem Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Chemie“ im Umfang von 120 ECTS-Punkten werden unter Einbeziehung eines grundständigen Studiengangs mindestens 300 ECTS-Punkte erworben. In den Musterstudienverlaufsplänen sind pro Semester Module im Umfang zwischen 27 und 33 ECTS-Punkten vorgesehen. Der Bearbeitungsumfang für das Modul „Masterarbeit“ beträgt 30 ECTS-Punkte, davon entfallen 6 ECTS-Punkte auf die Disputation (§ 23 Abs. 2 StPO-MSc-Chemie). Die Module umfassen mehrheitlich 6 bzw. 9 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist für Bachelorstudiengänge in § 21 AB-Bachelor und für Masterstudiengänge in § 19 AB-Master festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung spielte über alle Studiengänge hinweg die Studierbarkeit eine herausgehobene Rolle. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Chancen und Herausforderungen, die mit der Einführung der Teilstudiengänge im Rahmen des Kombinationsbachelorstudiengangs verbunden sind.

Im vorangegangenen Akkreditierungszeitraum wurde das Curriculum des Monobachelorstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) erweitert (vgl. Kapitel 2.2.1 „Curriculum“), außerdem ein studiengangsspezifischer Evaluationsplan sowie ein zugeschnittenes Qualitätssicherungskonzept am Fachbereich Chemie erarbeitet (vgl. Kapitel 2.4 „Studienerfolg“).

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg werden auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg entwickelt.

Alle (Teil-)Studiengänge bieten dem Selbstbericht zufolge ein vielseitiges und abgestimmtes Angebot, das sowohl die fachliche Exzellenz als auch die persönliche und berufliche Entwicklung der Studierenden folgendermaßen unterstützt:

- Fachliche und wissenschaftliche Befähigung: Alle vier (Teil-)Studiengänge sollen grundlegendes chemisches Wissen, angepasst an den jeweiligen Studienumfang vermitteln. Dabei erfolgt die systematische Abdeckung zentraler chemischer Inhalte, spezialisierter Module und praktischer Laborerfahrungen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit bildet den Abschluss und soll die Fähigkeit fördern, wissenschaftliche Methoden eigenständig anzuwenden. Aspekte wie Kommunikation und Kooperation werden durch Seminare, Gruppenarbeiten und wissenschaftliche Diskussionen geschult.
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit: Die Studiengänge sollen die Absolvent:innen auf ein breites Spektrum von Berufsfeldern vorbereiten. Dazu zählen dem Selbstbericht zufolge Forschung und Entwicklung, Qualitätskontrolle, Umweltanalytik, Produktionsüberwachung und

Beratung in der chemischen Industrie sowie Tätigkeiten in interdisziplinären Bereichen wie Biotechnologie und Materialwissenschaften. Die unterschiedlichen Studienvarianten bieten dabei flexible Optionen, um sowohl auf operativen als auch auf koordinierenden Hierarchieebenen tätig zu sein.

- Persönlichkeitsentwicklung: Schlüsselkompetenzen wie Selbstorganisation, Teamarbeit, Konfliktfähigkeit und wissenschaftliches Ethos werden nach Angabe der Hochschule in allen Studienvarianten gefördert. Insbesondere das Nebenfach soll es Studierenden anderer Disziplinen ermöglichen, durch den interdisziplinären Ansatz zusätzliche soziale und wissenschaftliche Kompetenzen aufzubauen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.)

Sachstand

Der Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) legt den Schwerpunkt auf die klassischen Kernfächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie, außerdem auf die Biochemie als einem standortspezifischen Schwerpunkt. Die Studierenden sollen fundierte Kenntnisse und methodische Fähigkeiten erwerben, die den Anforderungen in Forschung und Industrie gerecht werden. Während eine gezielte Spezialisierung bewusst im konsekutiven Masterstudium eingelassen ist, soll der Bachelorstudiengang bereits durch chemische Wahlpflichtfächer eine erste Erweiterung der chemischen Kompetenzen ermöglichen.

Studierende können zusätzlich im nicht-chemischen Wahlpflichtbereich („Marburg Skills“) Module aus Biologie, Physik, Mathematik oder nicht-naturwissenschaftlichen Fächern im Umfang von 18 ECTS-Punkten wählen, um sich individuell zu profilieren und frühzeitig berufsspezifische Fähigkeiten zu entwickeln.

Gemäß § 2 StPO-BSc-Chemie-Mono erwerben Studierende des Bachelorstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) folgende Qualifikationen und Kompetenzen:

- „Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, fortgeschrittene Konzepte, Prinzipien und Theorien der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie zu verstehen und anzuwenden und verfügen über fundamentales Wissen in Biochemie und Theoretischer Chemie. Je nach Interessenlage verfügen sie über weitergehendes Wissen in einer Auswahl aus sieben chemischen Fachgebieten (Analytische, Anorganische, Organische, Physikalische und Theoretische Chemie sowie Biochemie und Chemische Biologie).
- Sie können anspruchsvolle experimentelle Techniken in Laborpraktika eigenständig anwenden, Daten sammeln, analysieren und interpretieren sowie ihre Ergebnisse kritisch bewerten.

- Sie sind in der Lage, chemische Probleme zu identifizieren, zu analysieren und geeignete Lösungsansätze zu entwickeln, indem sie ihre Kenntnisse der chemischen Prinzipien und Theorien anwenden.
- Absolventinnen und Absolventen können wissenschaftliche Literatur effektiv recherchieren, auswerten und in ihren Arbeiten korrekt zitieren, um ihre Argumentationen und Ergebnisse zu unterstützen.
- Sie sind befähigt, ihre Forschungsergebnisse und wissenschaftlichen Erkenntnisse mündlich und schriftlich präzise und verständlich zu präsentieren, sowohl für ein Fachpublikum als auch für Nicht-Spezialisten.
- Sie zeigen eine hohe ethische und berufliche Verantwortung im Umgang mit chemischen Materialien, Daten und Ergebnissen sowie in ihrer Interaktion mit Kollegen, Kunden und der Gesellschaft insgesamt.“

Die Ziele des Studiengangs werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

Die breite Ausbildung soll Absolvent:innen sowohl für qualifizierte Tätigkeiten in Industrie und Behörden als auch für weiterführende Studiengänge befähigen. Als mögliche Berufsfelder benennt die Hochschule Tätigkeiten in der chemischen Industrie, in Pharmazie und Biotechnologie, im Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement, in den Materialwissenschaften und der Nanotechnologie sowie in Analytik und Labortechnik (vgl. § 2 Abs. 3 StPO-BSc-Chemie-Mono).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums vermittelt der etablierte Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) den Studierenden eine fundierte chemische Ausbildung, die sowohl auf die Vermittlung grundlegender Fachkompetenzen ausgelegt ist als auch eine erste disziplinäre Vertiefung ermöglicht. Breite Optionen zur individuellen Profilbildung in den chemischen Fachdisziplinen sind im Rahmen des „Chemischen Vertiefungsbereichs“ oder durch Schwerpunktwahl in den Bereichen „Theoretische Chemie“, „Medizinische Chemie und Wirkstoffentwicklung“ und „Biochemie“ gegeben.

Das Studium fördert über die fachwissenschaftliche Ausbildung hinaus, insbesondere durch die hohen praktischen Studienanteile, gezielt den Aufbau bzw. die Erweiterung von Selbstorganisations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit. Über die Module der „Marburg Skills“ werden weitere ergänzende Lehrangebote zur Persönlichkeitsentwicklung sinnvoll in das Curriculum integriert.

Der Studiengang ist hinsichtlich seiner wissenschaftlichen wie praxisorientierten Zielsetzungen und der angestrebten Lernergebnisse klar formuliert. Die Qualifikationsziele in Bezug auf eine breite

wissenschaftliche Befähigung und die Vorbereitung auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit werden erreicht. Die Absolvent:innen werden auf einschlägige Berufsfelder, z.B. in der chemischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Industrie, der Analytik und Labortechnik, gut vorbereitet. Zugleich wird mit dem Abschluss die Voraussetzung zur Aufnahme eines weiterführenden, disziplinären oder interdisziplinären Masterstudiums geschaffen.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen nach Einschätzung des Gutachtergremiums dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sowie den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Chemie“ (B.Sc. im Hauptfachteilstudiengang)

Sachstand

Der Fachbereich Chemie hat die Einführung des Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) neben dem bereits bestehenden Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) beschlossen, um den Studierenden mehr Flexibilität und auf ihre individuellen Interessen abgestimmte Studienmöglichkeiten zu bieten. Diese Erweiterung des Studienangebots soll die Vernetzung mit anderen Fachbereichen stärken, interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern und den Studierenden vielfältige Perspektiven für ihre persönliche und berufliche Entwicklung eröffnen.

Das Hauptfach „Chemie“ (B.Sc.) soll eine umfassende chemische Ausbildung in Kombination mit interdisziplinären Wahlmöglichkeiten ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt auf den klassischen Kernfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie, außerdem auf der Biochemie als einem standortspezifischen Schwerpunkt. Die Studierenden sollen fundierte Kenntnisse und methodische Fähigkeiten erwerben, die den Anforderungen in Forschung und Industrie gerecht werden.

§ 2 Abs. 2 StPO-BSc-Chemie-HF benennt für den Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) folgende Qualifikationsziele:

- „Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, fortgeschrittene Konzepte, Prinzipien und Theorien der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie zu verstehen und anzuwenden und verfügen über fundamentales Wissen in Biochemie und Theoretischer Chemie.“
- Sie können wesentliche experimentelle Techniken in Laborpraktika eigenständig anwenden, Daten sammeln, analysieren und interpretieren sowie ihre Ergebnisse kritisch bewerten.

- Sie sind in der Lage, chemische Probleme zu identifizieren, zu analysieren und geeignete Lösungsansätze zu entwickeln, indem sie ihre Kenntnisse der chemischen Prinzipien und Theorien anwenden.
- Absolventinnen und Absolventen können wissenschaftliche Literatur effektiv recherchieren, auswerten und in ihren Arbeiten korrekt zitieren, um ihre Argumentationen und Ergebnisse zu unterstützen.
- Sie sind befähigt, ihre Forschungsergebnisse und wissenschaftlichen Erkenntnisse mündlich und schriftlich präzise und verständlich zu präsentieren, sowohl für ein Fachpublikum als auch für Nicht-Spezialisten.
- Sie zeigen eine hohe ethische und berufliche Verantwortung im Umgang mit chemischen Materialien, Daten und Ergebnissen sowie in ihrer Interaktion mit Kollegen, Kunden und der Gesellschaft insgesamt.“

Die Ziele des Studiengangs werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

Die breite Ausbildung soll Absolvent:innen sowohl für qualifizierte Tätigkeiten in Industrie und Behörden als auch für weiterführende Studiengänge befähigen. Als mögliche Berufsfelder benennt die Hochschule Tätigkeiten in der chemischen Industrie, in Pharmazie und Biotechnologie, im Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement, in Materialwissenschaften und Nanotechnologie sowie in Analytik und Labortechnik (vgl. § 2 Abs. 3 StPO-BSc-Chemie-HF).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist die Zielsetzung des Hauptfachteilstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) inhaltlich klar formuliert. Die Qualifikationsziele und Studieninhalte beziehen sich auf die Vermittlung wesentlicher fachlicher Kompetenzen in der Chemie. Der Hauptfachteilstudiengang im Kombinationsbachelorstudiengang mit einem frei wählbaren Nebenfach ist vorrangig für Studieninteressierte konzipiert, die eine Verbindung chemischer Fragestellungen mit anderen Disziplinen suchen: Ein struktureller Vorteil der Kombinationsbachelorstudiengänge ist hierbei aus Sicht des Gutachtergremiums, dass die Festlegung auf Haupt- und Nebenfach nicht zwingend zu Studienbeginn erfolgen muss, sondern im Studienverlauf getroffen werden kann. Studierende können somit ihre Schwerpunkte während des Studiums flexibel setzen und ihre Interessen gezielt weiterentwickeln oder vertiefen.

Der Teilstudiengang vermittelt den Studierenden ein Fundament chemischer Kompetenzen und befähigt sie, chemische Sachverhalte auch in interdisziplinären Kontexten zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Die Qualifikationsziele in Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung werden erreicht. Besonders die Praxisphasen des Studiengangs bieten aus Sicht der Gutachter:innen eine

ausgezeichnete Möglichkeit, auch persönliche und soziale Kompetenzen wie Selbstorganisation und Teamfähigkeit zu entwickeln.

Während der Begehung wurde unter anderem die Anschlussfähigkeit des Kombinationsbachelors mit dem Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) an forschungsorientierte Masterstudiengänge im Fach Chemie thematisiert. Für den Zugang etwa zum Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) ist neben dem erfolgreichen Abschluss des Hauptfachs Chemie eine fachlich einschlägigen Bachelorarbeit erforderlich, die auch regelhaft im Hauptfachteilstudiengang zu absolvieren ist. Alternativ eröffnet der Studiengang Absolvent:innen des Hauptfachs Chemie die Möglichkeit, ein interdisziplinär ausgerichtetes Masterstudium aufzunehmen.

Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass sich den Absolvent:innen des Studiengangs aufgrund seiner interdisziplinären Anschlussfähigkeit Berufsfelder eröffnen, die außerhalb der klassischen industriellen und akademischen Forschung liegen. Dazu zählen beispielsweise qualifizierte Tätigkeiten in Bereichen wie der Chemieinformatik, der Wirtschaftschemie oder andere Arbeitsfelder mit chemischem Bezug. Darüber hinaus werden die Kombinationsbachelorstudiengänge als potenziell anschlussfähig für Quereinstiege in das Lehramt angesehen. Zwar ist die Lehrkräftebildung in Hessen primär durch Staatsexamensstudiengänge geregelt, der Einstieg in den Vorbereitungsdienst und in den Schuldienst mit nur einem Unterrichtsfach ist nach Aussage der Hochschulleitung jedoch im Quereinstieg mittlerweile erleichtert.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sowie den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Einführung in die Chemie“ (Nebenfachteilstudiengang)

Sachstand

Ebenso wie im Hauptfachteilstudiengang dient die Einführung des Studiengangs „Einführung in die Chemie“ als Nebenfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) dazu, den Studierenden mehr Flexibilität und auf ihre individuellen Interessen abgestimmte Studienmöglichkeiten zu bieten. Diese Erweiterung des Studienangebots soll die Vernetzung mit anderen Fachbereichen stärken, interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern und den Studierenden vielfältige Perspektiven für ihre persönliche und berufliche Entwicklung eröffnen.

Das Nebenfach „Einführung in die Chemie“ soll Studierenden anderer Disziplinen die Chance bieten, gezielte chemische Kompetenzen als sinnvolle Ergänzung für ihr Hauptfach zu erwerben. Ziel des Nebenfachteilstudiengangs ist laut Selbstbericht der Erwerb von Grundlagen für ein chemisches Verständnis, das mittels der klassischen Kernfächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie vermittelt werden soll. Die Studierenden sollen befähigt werden, chemisches Wissen als Transferwissen in ihren Hauptfachstudiengang zu überführen und anzuwenden.

Gemäß § 2 Abs. 1 StPO-BSc-Chemie-NF zielt der Studiengang jeweils auf den Erwerb folgender Kompetenzen:

- „Studierende sind nach Abschluss des Nebenfachs in der Lage, grundständige Konzepte, Prinzipien und Theorien der Chemie zu verstehen und anzuwenden. Je nach Neigung können sie dabei Schwerpunkte in einzelnen der oben genannten Fachgebiete setzen und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten darin vertiefen oder Basismodule aller oben genannten Teildisziplinen absolvieren und so Chemie in größerer thematischer Breite erlernen.“
- Absolventinnen und Absolventen können ausgewählte grundständige experimentelle Techniken in Laborpraktika eigenständig anwenden, Daten sammeln, analysieren und interpretieren sowie ihre Ergebnisse kritisch bewerten.
- Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, chemische Probleme zu identifizieren, zu analysieren und geeignete Lösungsansätze zu entwickeln, indem sie ihre Kenntnisse der chemischen Prinzipien und Theorien anwenden.“

Die Qualifikationsziele werden im Diploma Supplement hinterlegt.

Das Studium des Nebenfachs „Einführung in die Chemie“ soll Absolvent:innen darauf vorbereiten, „Tätigkeiten insbesondere im interdisziplinären Grenzbereich zwischen dem gewählten Hauptfach und der Chemie auszuüben“ (vgl. § 2 Abs. 2 StPO-BSc-Chemie-NF).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist die Zielsetzung des Nebenfachteilstudiengangs „Einführung in die Chemie“ inhaltlich klar formuliert und auf die Vermittlung grundlegender fachlicher Kompetenzen in der Chemie und damit auf eine interdisziplinäre Anschlussfähigkeit ausgerichtet, die eine sinnvolle Ergänzung zum gewählten Hauptfach aus dem Studiengangangebot der Philipps-Universität Marburg bietet.

Ziel des Nebenfachteilstudiengangs ist es, Grundkenntnisse in der Naturwissenschaft Chemie zu vermitteln, die für das Hauptfach eine hilfreiche Ergänzung darstellen. Studierende haben so die Möglichkeit, sich interdisziplinär weiterzubilden und ihre Interessen gezielt weiterzuentwickeln oder zu vertiefen. Ein struktureller Vorteil der Kombinationsbachelorstudiengänge besteht darin, dass die

Festlegung auf Haupt- und Nebenfach nicht zwingend zu Studienbeginn erfolgen muss, sondern im Studienverlauf getroffen werden kann. Studierende können somit ihre Schwerpunkte während des Studiums flexibel setzen und ihre Interessen gezielt weiterentwickeln oder vertiefen.

Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass der Nebenfachteilstudiengang in Umfang und Anspruch erheblich über ein klassisches Lehrexport-Angebot hinausgeht, auch wenn naturgemäß nicht die fachliche Breite und Tiefe wie im Monobachelorstudiengangs bzw. des Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) erreicht werden kann. Das Nebenfach ist nicht darauf ausgelegt, Absolvent:innen für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich der Chemie zu befähigen, sondern stärkt gezielt interdisziplinäre Kompetenzen und fachspezifische Grundlagen. In diesem Sinne entspricht der Studiengang der Studiengangsbezeichnung als „Einführung in die Chemie“ und trägt in sinnhafter Weise dazu bei, das Portfolio von Studierenden fachfremder Disziplinen um substanzielle Kenntnisse in der Chemie zu bereichern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)

Sachstand

Gemäß § 2 Abs. 1 StPO-MSc-Chemie weist der Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) „ein forschungsorientiertes Profil auf und schließt an die sehr breite und fundierte wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang an. Durch die freie Wählbarkeit fachlicher Module, die enge Verbindung von Forschung und Lehre, die flexible Gewichtung von Vorlesungs- und Praktikumsmodulen sowie das breite Spektrum an fachlichen und nicht-fachlichen Modulen haben die Studierenden die Möglichkeit, ein individuelles wissenschaftliches Profil auszubilden. Sie erlangen so Kompetenzen, die es erlauben, sowohl an den aktuellen wissenschaftlichen Fortschritt als auch an die berufliche Praxis anzuknüpfen; die Studierenden werden so optimal auf eine Tätigkeit als Chemiker/Chemikerin in Industrie, Hochschule oder in öffentlichen Forschungsinstituten vorbereitet. Darüber hinaus schafft der Masterstudiengang die fachlichen Voraussetzungen und die benötigten Qualifikationen, um Absolventinnen und Absolventen theoretisch und praktisch-experimentell in die Lage zu versetzen, im Rahmen einer Doktorarbeit ein eigenes Forschungsvorhaben auf wissenschaftlichem Niveau zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.“

Mit dem Masterstudiengang darüber hinaus „auch überfachliche und Schlüsselkompetenzen wie Methodenkompetenzen, Selbstkompetenzen und auch Sozialkompetenzen erworben und

verbessert werden. Hierfür können im Profilbereich überfachliche Module belegt sowie Kompetenzen aus anderen, außerhalb der verwandten Naturwissenschaften liegenden Fachdisziplinen erworben werden. Dies ermöglicht nicht nur eine Erweiterung des Horizontes über den fachlichen Bereich hinaus, sondern fördert die Kompetenz der Studierenden, um den Anforderungen des Arbeitsmarkts für Chemikerinnen und Chemiker gerecht zu werden.“

Die Ausbildung umfasst spezialisierte Module aus sämtlichen Fachgebieten des Fachbereichs Chemie, sowie ausgewählte Module aus der Pharmazie. Praktika und Seminare sollen experimentelle Fertigkeiten, strategisches Denken und die Anwendung moderner Technologien fördern. Studierende erweitern ihre Kenntnisse durch freie Modulwahl und die Einbindung in aktuelle Forschung, um ihre fachliche Ausrichtung individuell gestalten zu können.

Die Qualifikationsziele werden im Diploma Supplement hinterlegt.

Der Masterstudiengang qualifiziert nach Angabe der Hochschule für Berufsfelder in der chemischen Industrie, in Pharmazie und Biotechnologie, im Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement, in Materialwissenschaften und Nanotechnologie sowie in Analytik und Labortechnik, außerdem für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im In- oder Ausland (vgl. § 2 Abs. 2 StPO-MSc-Chemie).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist die Zielsetzung des konsekutiven Masterstudiengangs „Chemie“ (M.Sc.) klar und differenziert formuliert und auf den forschungsorientierten Ausbau fachlicher, methodischer und überfachlicher Kompetenzen ausgerichtet. Der Studiengang baut inhaltlich stringent auf dem Bachelorstudium auf und entspricht in vollem Umfang den Anforderungen an ein wissenschaftlich vertiefendes Masterstudium im Fach Chemie: Im Vordergrund stehen Ausbau und Vertiefung der fachlichen Qualifikation in Theorie und Praxis. Über umfassende Wahlmöglichkeiten wird eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht.

Im Studiengang ist die sukzessive Heranführung der Studierenden an die Bearbeitung und Lösung aktueller Fragestellungen aus der Wissenschaft tief verankert. Steigende Ansprüche hinsichtlich der Komplexität und der Selbstständigkeit bei der Bearbeitung werden durch eine zunehmende Individualisierung der Ausbildung bis hin zur persönlichen Unterweisung in den Forschungspraktika gespiegelt.

Teil der Ausbildung in den fachbezogenen Praxismodulen ist die unmittelbare Anwendung von erworbenem Wissen und Fähigkeiten auf neue fachwissenschaftliche Probleme sowie der methodenkritische Umgang mit Forschungsergebnissen und deren Einbettung in einen wissenschaftlichen Kontext.

Die frühe Einbindung in Arbeitskreise gewährleistet einen engen sach- und fachbezogenen Austausch, lehrt aber auch die Notwendigkeit einer effizienten Kommunikation sowie einer fairen Kooperation

im Team. In der Folge wird die Ausbildung eines professionellen Selbstverständnisses durch Vorbild und Erleben gefördert. Insofern dienen diese Formate aus Sicht der Gutachter:innen nicht nur der Erweiterung und Vertiefung des fachlichen Portfolios, sondern formen auch im besonderen Maße überfachliche und persönliche Qualitäten aus. Darüber hinaus können die Studierenden den Aufbau ihrer personalen und sozialen Kompetenzen gezielt und individuell durch Belegung von Modulen aus dem überfachlichen Angebot der Universität unterstützen.

Sowohl die fachliche Qualifikation als auch das Abschlussniveau entsprechen vollständig dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs „Chemie“ (M.Sc.) qualifiziert die Absolventen für eine Promotion in der Chemie oder einem verwandten Fachgebiet an Hochschulen oder Forschungseinrichtung weltweit. Auch ein direkter Berufseinstieg, insbesondere in kleineren Unternehmen oder im öffentlichen Sektor, ist möglich, wenn auch in Deutschland weniger verbreitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zur Sicherung inhaltlicher Standards wirken zentrale Referate wie Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik sowie die Gremien der Philipps-Universität Marburg eng mit den Fachvertreter:innen der Chemie zusammen.

Die Studiengänge verwenden laut Selbstbericht eine Vielzahl von Lehr- und Lernmethoden, darunter Vorlesungen, Seminare und praktische Laborkurse. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden, z. B. durch Feedbackrunden, Evaluationen und die Möglichkeit, Module und Schwerpunkte innerhalb des Curriculums individuell zu wählen. Sie arbeiten in Praktika und Forschungsprojekten eng mit Lehrenden zusammen und bringen eigene Fragestellungen ein. Die Mitgestaltung soll neben Eigeninitiative auch die Identifikation mit dem Studiengang fördern.

In allen Studiengängen sind Praxisphasen wie Forschungs- und Laborpraktika integraler Bestandteil.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.)

Sachstand

Das Studium im Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) umfasst im Fachanteil 150 ECTS-Punkte. Dazu kommen drei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der „Marburg Skills“ (18 ECTS-Punkte) sowie das Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ mit 12 ECTS-Punkten.

Im „Chemischen Pflichtbereich-Basismodule“ (18 ECTS-Punkte) erwerben Studierende in den Modulen „Allgemeine Chemie“ und „Allgemeine Chemie-Praktikum“ Grundkenntnisse in theoretischen Konzepten der Chemie und einfache praktische Fähigkeiten, die sie zur Teilnahme an den Chemischen Aufbaumodulen befähigen. Speziell soll die Anbindung zwischen Schule und Universität hergestellt werden und der Übergang auf universitäres Niveau erleichtert werden. Ziel ist eine solide Basis für eine nachfolgende Differenzierung in die verschiedenen Teilgebiete der Chemie.

Im „Nicht-chemischen Pflichtbereich“ (18 ECTS-Punkte) erwerben Studierende Grundkenntnisse in den wichtigen Begleitwissenschaften Mathematik und Physik, die für das weitere Studium, insbesondere für die Aufbaumodule der Physikalischen Chemie und der Theoretischen Chemie, unabdingbar sind.

Im „Chemischen Pflichtbereich-Aufbaumodule“ (66 ECTS-Punkte) erhalten Studierende in den Pflichtmodulen Einführungen in die jeweils grundlegende Denk- und Arbeitsweise der sieben am Fachbereich vertretenen Fachgebiete Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Theoretische Chemie sowie Biochemie und Chemische Biologie.

Der „Chemische Vertiefungsbereich“ (48 ECTS-Punkte) bietet den Studierenden im Bachelorstudiengang ohne Schwerpunkt die Möglichkeit, sich nach eigenen Interessen in mindestens drei der sieben Fachgebiete tiefergehende Kenntnisse und Fähigkeiten nach weitgehend freier Wahl anzueignen. Geringfügige Einschränkungen bei der Wahlfreiheit stellen sicher, dass mindestens in einem der im Pflichtbereich nicht vertretenen Fachgebiete, entweder in Chemische Biologie und Analytische Chemie, Module absolviert werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Studierende chemische Kenntnisse und Fähigkeiten in großer fachlicher Breite erwerben, sich erst gegen Ende des Bachelorstudiengangs für das Fachgebiet ihrer Bachelorarbeit entscheiden müssen und dennoch gründlich für diese Abschlussarbeit vorbereitet sind. Anstelle dessen können die Studierenden auch einen von drei Vertiefungsbereichen mit Schwerpunkt – entweder „Schwerpunkt Theoretische Chemie“, „Schwerpunkt Medizinische Chemie

und Wirkstoffentwicklung“ oder „Schwerpunkt Biochemie“ – im Umfang von 48 ECTS-Punkten wählen, der im Zeugnis ausgewiesen wird.

Über die Belegung im Studienbereich „Marburg Skills“ (18 ECTS-Punkte) können Studierende individuell wissenschaftlichen Interessen in oder außerhalb der Chemie nachgehen. Die Module des beschriebenen Vertiefungsbereichs können auch über die „Marburg Skills“ belegt werden. Somit können Studierende ihr Wissen in Chemie verbreitern oder bei Interesse in den Überlappungsbereichen zwischen der Chemie und anderen Naturwissenschaften zielgerichtet passende Module aus dem Exportangebot von Studiengängen der Physik, Biologie, Mathematik etc. belegen.

Inhaltliche Veränderungen seit der vergangenen Reakkreditierung im Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) umfassten eine Erhöhung der Anzahl der Wahlpflichtmodulen, außerdem die Einführung und Erweiterung von Studienschwerpunkten ab dem 4. Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) kohärent aufgebaut und mit den definierten Eingangsqualifikationen – Allgemeine Hochschulreife oder Vergleichbares – und den formulierten Qualifikationszielen angemessen abgestimmt. Die Studiengangsbezeichnung spiegelt die vermittelten Inhalte wider und der gewählte Abschlussgrad ist im Hinblick auf die curriculare Ausgestaltung fachlich passend.

Das Curriculum deckt die wesentlichen Kernbereiche eines Bachelorstudiums in Chemie, mit Wahlmöglichkeiten und vertiefenden Modulen in mehreren chemischen Disziplinen, ab. Es umfasst im Pflichtbereich Lehrveranstaltungen in Allgemeiner Chemie, Organischer Chemie, Anorganischer Chemie, Physikalischer Chemie sowie Biochemie und Quantenmechanik, ergänzt um Mathematik, Experimentalphysik, Quantenmechanik sowie studiengangspezifische Kompetenzen im Modul „ChemSkills“. Die zugehörigen Grundpraktika in Allgemeiner Chemie, Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie sind sehr sinnvoll in den Studienverlauf integriert.

Das Curriculum sieht im Vertiefungsbereich ein großes Lehrangebot, jeweils bestehend aus praktischen und theoretischen Modulen mehrheitlich in Wahlpflichtveranstaltungen, vor: Hier stehen den Studierenden theoretische und praktische Module offen, die entweder im Vertiefungsbereich ohne Schwerpunktwahl weitgehend frei kombiniert oder durch Wahl einer der Schwerpunkte „Biochemie“, „Theoretische Chemie“ sowie „Medizinische Chemie und Wirkstoffentwicklung“ studiert werden können und somit eine thematische Profilschärfung ermöglichen. Der Studiengang eröffnet hierdurch breite Freiräume für ein individualisiertes, selbstgestaltetes Studium.

Das Modul „Sachkunde“, das Grundlagen der Rechtskunde und der Toxikologie vermittelt und auf die Sachkundeprüfung vorbereitet, ist bisher ausschließlich in der Variante des Chemiestudiums

ohne Schwerpunktwahl sowie im Schwerpunkt „Biochemie“ als Pflichtmodul vorgesehen. Aus Gründen der Laborsicherheit empfiehlt das Gutachtergremium, das Modul im Studiengang unabhängig vom gewählten Vertiefungsbereich als Pflichtmodul zu verankern. In seiner Stellungnahme gibt der Fachbereich zu bedenken, dass Studierende des Monobachelorstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) mit den Schwerpunkten „Theoretische Chemie“ bzw. „Medizinische Chemie und Wirkstoffentwicklung“ „Sachkunde“ zwar nicht im Rahmen der Fachmodule, jedoch über den überfachlichen Bereich der „Marburg Skills“ belegen können: „Der Fachbereich Chemie geht davon aus, dass die allermeisten Studierenden diese Option wählen werden, weil damit der eingeschränkte Sachkundenachweis gemäß §11 ChemVerbotsV erworben wird. Sollte sich diese Annahme als falsch erweisen, wird der Fachbereich eine weitergehende Verpflichtung erwägen.“ Das Gutachtergremium nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und erkennt die Bemühungen an, den Erwerb der Sachkunde über den Bereich der „Marburg Skills“ zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung einheitlicher sicherheitsrelevanter Ausbildungsstandards empfiehlt es jedoch weiterhin die Verankerung des Moduls als Pflichtbestandteil im Monobachelorstudiengang.

Die „Marburg Skills“ bieten zusätzliche Module zum Erwerb fachlicher, interdisziplinärer und persönlicher Kompetenzen. Die Forschungskompetenz der Studierenden wird durch die Bachelorarbeit im Fach Chemie gezielt vertieft.

Praxisphasen sind fest in das Studium integriert und werden angemessen mit Leistungspunkten kreditiert. Die Lehr- und Lernformen mit Vorlesungen, Seminaren, Laborpraktika, Übungen und projektbezogenen Formaten entsprechen der Fachkultur der Chemie und sind optimal auf das Studienformat abgestimmt. Studierende haben die Gelegenheit, aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen mitzuwirken, etwa durch Beteiligung an den Lehrevaluationen, Befragungen oder im LUST-Ausschuss (vgl. Kapitel „Studienerfolg“).

Hinsichtlich der im Modulhandbuch aufgeführten „Voraussetzungen für die Teilnahme“ bei Folgemodulen ist bislang nicht eindeutig ersichtlich, ob diese die Belegung oder das Bestehen des vorherigen Moduls voraussetzen, weswegen eine Ausschärfung sinnvoll wäre. Weiterhin regt das Gutachtergremium im Sinne der Studierbarkeit an, die bestehenden Teilnahmeveraussetzungen in der Belegung von Folgemodulen kritisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und – dort, wo möglich – die Modulabhängigkeiten zu reduzieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Aus Gründen der Laborsicherheit sollte das sicherheitsrelevante Modul „Sachkunde“ für alle Studierenden des Monobachelorstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) als Pflichtmodul verankert werden.

Studiengang 02 „Chemie“ (B.Sc. im Hauptfachteilstudiengang)

Sachstand

Das Studium im Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) umfasst 102 ECTS-Punkte mit insgesamt 16 Pflichtmodulen. Das Studium ist identisch mit dem Basis- und Aufbaubereich des Monobachelorstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) ohne Studienschwerpunkt. Es beinhaltet die „Chemischen Pflichtbereich-Basismodule“ im Bereich „Allgemeine Chemie“ (18 ECTS-Punkte), den „Nicht-chemischen Pflichtbereich“ (18 ECTS-Punkte) sowie die „Chemischen Pflichtbereich-Aufbaumodule“ mit den Fächern Anorganische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Theoretische Chemie (insgesamt 66 ECTS-Punkte). Das Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ mit 12 ECTS-Punkten wird regelhaft im Hauptfach absolviert.

Da die chemischen Vertiefungsmodule des Monobachelor-Studiengangs aber auch als Module im Bereich „Marburg Skills“ belegbar sind, haben die Studierenden im Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) die Möglichkeit, eine chemische Vertiefung im Umfang von bis zu 18 ECTS zu verfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist das Curriculum des Hauptfachteilstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) inhaltlich kohärent auf die definierten Eingangsqualifikationen – Hochschulreife oder vergleichbarer Abschluss – sowie hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele abgestimmt. Die Studiengangsbezeichnung entspricht den vermittelten Inhalten und der gewählte Abschlussgrad ist in Bezug auf die curriculare Struktur fachlich angemessen.

Das Curriculum des Hauptfachteilstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) enthält alle wesentlichen Elemente eines Chemie-Bachelorstudiums mit Pflichtmodulen in Allgemeiner Chemie, Anorganischer Chemie, Anorganischer Chemie, Physikalischer Chemie sowie Biochemie und Quantenmechanik und wird um Lehrveranstaltungen in Mathematik, Experimentalphysik, Quantenmechanik sowie um weitere studiengangsspezifische Kompetenzen im Modul „ChemSkills“ sinnvoll ergänzt.

Wahlmöglichkeiten, wie sie beispielsweise im Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) breit gegeben sind, bestehen im Hauptfachteilstudiengang nur für Studierende mit Nebenfach Mathematik, Informatik oder Physik. Sie können die ansonsten verpflichtenden Lehrveranstaltungen in Mathematik bzw. Experimentalphysik aufgrund inhaltlicher Überschneidungen mit ihrem

Nebenfach durch Wahlpflichtmodule ersetzen. Erhebliche Flexibilität und damit breite Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium für alle Studierende des Hauptfachs bieten sich allerdings aus Sicht der Gutachter:innen bereits durch die umfassenden Wahlmöglichkeiten des Nebenfaches im Kombinationsbachelorstudium und die „Marburg Skills“.

Das Modul „Sachkunde“, das Grundlagen der Rechtskunde und der Toxikologie vermittelt und auf die Sachkundeprüfung vorbereitet, ist bisher als Wahlpflichtmodul verankert. Aus Gründen der Laborsicherheit empfiehlt das Gutachtergremium, das Modul im Teilstudiengang als Pflichtmodul zu verankern. In seiner Stellungnahme gibt der Fachbereich zu bedenken, dass „Sachkunde“ innerhalb des Hauptfachteilstudiengangs zwar nicht im Rahmen der Fachmodule, jedoch über den überfachlichen Bereich „Marburg Skills“ belegt werden kann: „Der Fachbereich Chemie geht davon aus, dass die allermeisten Studierenden diese Option wählen werden, weil damit der eingeschränkte Sachkundenachweis gemäß §11 ChemVerbotsV erworben wird. Sollte sich diese Annahme als falsch erweisen, wird der Fachbereich eine weitergehende Verpflichtung erwägen.“ Das Gutachtergremium nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und erkennt die Bemühungen an, den Erwerb der Sachkunde über den Bereich der „Marburg Skills“ zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung einheitlicher sicherheitsrelevanter Ausbildungsstandards empfiehlt es jedoch weiterhin die Verankerung des Moduls als Pflichtbestandteil im Hauptfachteilstudiengang.

Grundpraktika in Allgemeiner Chemie, Anorganischer Chemie und Organischer Chemie sind sinnhaft im Studium verankert und werden angemessen mit Leistungspunkten kreditiert.

Die Forschungskompetenz wird durch die Bachelorarbeit in Chemie abgerundet, die regelhaft im Hauptfach absolviert werden soll.

Die Lehr- und Lernformen entsprechen der Fachkultur der Chemie. Die Vermittlung grundlegender fachlicher und methodischer Kompetenzen im Wege von Vorlesungen, Übungen, Laborpraktika und projektbezogenen Formaten ist gut auf das Studium abgestimmt. Studierende werden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Aus Gründen der Laborsicherheit sollte das sicherheitsrelevante Modul „Sachkunde“ im Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) als Pflichtmodul verankert werden.

Studiengang 03 „Einführung in die Chemie“ (Nebenfachteilstudiengang)

Sachstand

Das Studium im Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“ umfasst 48 ECTS-Punkte. Im Studienbereich „Chemischer Pflichtbereich“ sind insgesamt 18 ECTS-Punkte in den Modulen „Allgemeine Chemie“ und „Allgemeine Chemie-Praktikum“ zu absolvieren, mit dem Ziel, grundlegendes Wissen und praktische Fähigkeiten in den Kernbereichen der Chemie zu vermitteln.

Die weiteren 30 ECTS-Punkte (insgesamt fünf Module) aus den Studienbereichen „Chemischer Pflichtbereich“, „Nicht-chemischer Wahlpflichtbereich“, „Chemischer Wahlpflichtbereich-Vorlesungen“ und „Chemischer Wahlpflichtbereich-Praktika“ können frei belegt werden. Das Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ mit 12 ECTS-Punkten wird regelhaft nicht im Nebenfach absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist das Curriculum des Nebenfachteilstudiengangs „Chemie“ inhaltlich schlüssig konzipiert und sowohl auf die vorhandenen Eingangsvoraussetzungen – Hochschulreife oder vergleichbarer Abschluss – als auch auf die angestrebten Qualifikationsziele abgestimmt. Die Bezeichnung des Studiengangs reflektiert die vermittelten Inhalte zutreffend.

Passend zu seiner Einordnung als Nebenfach mit 48 ECTS-Punkten ist der Umfang des Teilstudiengangs „Einführung in die Chemie“ sehr begrenzt. Da es keinerlei fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gibt und daher auch mit einer bezüglich des chemischen Vorwissens stark heterogenen Hörerschaft zu rechnen ist, sind alle einführenden Lehrveranstaltungen auf Grundlagenniveau angesiedelt und niederschwellig zugänglich. Der Einstieg in das Nebenfach erfolgt sehr sinnvoll über den Pflichtbereich mit sowohl einer Grundvorlesung als auch einem Laborpraktikum in Allgemeiner Chemie. Letzteres führt in die Techniken und die sicherheitsrelevanten Aspekte der Arbeit im chemischen Laboratorium ein. Alle weiteren Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet und bieten die Möglichkeit, theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten entweder über die Breite der Grundlagenfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie oder sogar ausschließlich vertieft in einem Teilbereich der Chemie zu erwerben. Die vertiefenden Lehrveranstaltungen bauen auf den beschriebenen Einführungskursen auf und erreichen ein mittleres Anspruchslevel. In das Curriculum ist sogar ein nicht-chemischer Wahlpflichtbereich eingebunden, der Studierenden den Erwerb von Grundkenntnissen in Mathematik und Physik ermöglicht. Damit ist der Nebenfachteilstudiengang trotz seines geringen Umfangs bemerkenswert flexibel an die Bedürfnisse und Vorlieben der einzelnen Studierenden anpassbar und folglich zu vielen anderen Teilstudiengängen kompatibel.

Grundsätzlich soll auf Antrag auch das Absolvieren einer Bachelorarbeit möglich sein. Dies dürfte aber eine dafür günstige Fächerkonstellation voraussetzen und sollte nicht zu dem Eindruck führen, dass der Abschluss einem vollwertigen Bachelorstudium in Chemie entspricht.

Insgesamt ist der Nebenfachteilstudiengang aus Gutachtersicht sehr überzeugend konzipiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) gliedert sich in die vier Studienbereiche „Chemischer Wahlpflichtbereich-Vorlesungsmodule“, „Chemischer Wahlpflichtbereich-Praktikumsmodule“, den „Profilbereich“ und das „Abschlussmodul“.

Der „Chemische Wahlpflichtbereich“ mit Vorlesungsmodulen- und Praktikumsmodulen (72-90 ECTS-Punkte) umfasst neun chemische Fachgebiete. Aufbauend auf den Grundlagenmodulen aus Bachelorstudiengängen der Chemie sollen die Qualifikationen in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie sowie in Analytischer Chemie, Biochemie, Chemischer Biologie, Materialchemie, Medizinischer Chemie und Theoretischer Chemie vertieft und damit jeweils enge Bezüge zur aktuellen Forschung hergestellt werden. Die Forschungskompetenz und die methodische und wissenschaftliche Kompetenz sollen insbesondere durch bis zu drei mögliche Forschungspraktika pro Fachgebiet in den Arbeitsgruppen gestärkt werden. Vorlesungsmodule wie „Fortgeschrittene Chemische Methoden“ bieten vertiefte Einblicke in alle Fachgebiete.

Der „Profilbereich“ (0-18 ECTS-Punkte) bestehend aus Importmodulen des Wahlpflichtangebots anderer Fachbereiche und des Studienprogramms „Marburg Skills“, soll überfachliche und Schlüsselkompetenzen erweitern und interdisziplinäres Denken fördern. Zudem sollen sich den Studierenden auch Zugänge zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen und Denkweisen aus dem Fächerspektrum der Philipps-Universität Marburg erschließen.

In den Studienbereichen „Chemischer Wahlpflichtbereich-Vorlesungsmodule“, „Chemischer Wahlpflichtbereich-Praktikumsmodule“ und „Profilbereich“ sind bereichsübergreifend insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben. Dabei müssen jeweils mindestens 36 Leistungspunkte Vorlesungsmodule und Praktikumsmodule aus dem „Chemischen Wahlpflichtbereich“ belegt werden.

Im vierten Semester erfolgt die Masterarbeit (insgesamt 30 ECTS-Punkte), ergänzt durch eine Disputation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) baut, wie allgemein üblich, auf einem erfolgreich absolvierten Bachelorstudiengang in Chemie oder eines verwandten Fachs auf und dient sowohl der allgemeinen Vertiefung der Kenntnisse in Chemie als auch der fachlichen Spezialisierung. Die Vertiefung erfolgt durch eine effiziente Kombination aus anspruchsvollen Wahlpflichtmodulen aus allen Bereichen der Chemie, die Spezialisierung wiederum durch das breite Angebot an frei wählbaren fachlichen Modulen. Die Vorlesungs- und Praktikumsmodule gewährleisten eine gute Balance für den Wissens- und Kompetenzerwerb in Theorie und Praxis. Die Studierenden werden dabei auch in laufende Forschungsprojekte in den beteiligten Arbeitskreisen eingebunden. Insbesondere hier erfahren die Studierenden in einem aufwändigen 1:1-Betreuungsverhältnis eine auf sie persönlich zugeschnittene Ausbildung.

Hinzu treten wählbare Module aus anderen Disziplinen und überfachliche Module, die nach Wunsch in beachtlichem Umfang belegbar sind.

Die generell nicht zu groß gewählten Modulgrößen von 3, 6 oder 9 ECTS-Punkten gewährleisten, dass die Studierenden die Wahlmöglichkeiten im Studium umfassend ausschöpfen können und eröffnen zusammen mit der hohen Angebotsdichte die Option, ein Auslandssemester nahtlos einzubinden, ohne dass dies zu einer Verlängerung der Studiendauer führt.

Die Masterarbeit bildet den Abschluss und ist ein wesentlicher Nachweis für die Erreichung des Qualifikationsziels, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine anspruchsvolle wissenschaftliche Problemstellung aus dem Bereich der Chemie weitgehend eigenständig theoretisch, methodisch und experimentell zu analysieren und zu lösen.

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation mit Bezug auf die angestrebten Qualifikationsziele und die Studiengangsbezeichnung sowie den Abschlussgrad stimmig aufgebaut.

Die Gutachter:innen würdigen die Möglichkeit einer hochgradig individualisierten Profilbildung, die auf eine nachfolgende Promotion (Standardfall für Masterabsolvent:innen der Chemie in Deutschland) oder eine angestrebte berufliche Tätigkeit als Chemiker oder Chemikerin in kleinen und mittleren Unternehmen, der Großindustrie, der Hochschule oder in öffentlichen Forschungsinstituten sehr gut vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität sehen in § 9 (bei Bachelorstudiengängen) bzw. § 8 (bei Masterstudiengängen) der Studien- und Prüfungsordnung Anlage ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt. Studierende des Monobachelorstudiengangs, des Hauptfachteilstudiengangs sowie des Masterstudiengangs haben die Möglichkeit, ein freiwilliges Auslandsstudium im Umfang von einem Semester in den Studienverlauf zu integrieren, ohne dass sich dies auf die Studienzeit auswirkt. Der Hochschule zufolge ist dafür der Zeitraum des 4. oder 5. Semesters im Bachelorstudium bzw. des 1. bis 3. Semesters im Masterstudium vorgesehen. Die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die zuständigen Dienststellen der Universität bieten umfassende Beratung zu Zielhochschulen, Praktikumsmöglichkeiten, fachlichen Anforderungen, Anerkennung von Leistungen und Fördermöglichkeiten an. Am Fachbereich steht ein:e eigene:r ERASMUS-Beauftragte:r zur Verfügung.

Im Nebenfachteilstudiengang Chemie ist ein Auslandsaufenthalt ebenfalls möglich, der günstigste Zeitpunkt aber abhängig vom zugehörigen Hauptfach.

Vor dem Auslandsaufenthalt schließen Studierende mit ihrem Fachbereich und der Gasthochschule ein Learning Agreement ab, in dem das Studienprogramm sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte festgelegt werden. Abweichungen vom Learning Agreement sind in Ausnahmefällen und mit entsprechender Dokumentation zulässig.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Philipps-Universität Marburg verfolgt eine klare Internationalisierungsstrategie, in der die Förderung der Studierendenmobilität eine zentrale Rolle spielt. Die Beratungsangebote durch die Auslandsstudienberatung und die bzw. den ERASMUS-Beauftragte:n bieten Studierenden eine wertvolle Unterstützung bei der Planung, Durchführung, Förderung und Anerkennung ihrer Auslandsaufenthalte.

Das Angebot fester Austauschpartnerschaften bietet eine solide Grundlage für Mobilität, könnte jedoch weiter ausgebaut werden, um den Studierenden eine noch breitere Auswahl an Zielhochschulen zu ermöglichen.

Besonders erfolgreich gestaltet sich die Mobilitätsquote aus Sicht des Gutachtergremiums im Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.), der extensiv für Auslandsaufenthalte genutzt wird: Rund ein Drittel der Masterstudierenden nimmt, wie in den Gesprächen deutlich wurde, einen Auslandsaufenthalt wahr, häufig im Rahmen von Forschungspraktika, die problemlos in Marburg anerkannt werden. Die bestehenden Kooperationen mit Partnerhochschulen stellen einen reibungslosen Austausch sicher.

Dagegen nutzen die Bachelorstudierenden des Fachbereichs die vorhandenen Mobilitätsoptionen bisher nur in begrenzter Anzahl. Hier regt das Gutachtergremium eine gezielte Kommunikationsstrategie sowie eine intensivere Beratung an, da insbesondere die seit der letzten Akkreditierung weiter erhöhte Wahlfreiheit im Bachelorstudium ab dem 5. Semester eine vielversprechende Grundlage für Auslandsaufenthalte bietet.

Die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen wird durch die flexible Handhabung des Learning Agreements erleichtert. Die Möglichkeit, dieses in begründeten Fällen vor oder während des Aufenthalts anzupassen, erhöht die Praktikabilität und berücksichtigt individuelle Bedarfe.

Um die Attraktivität der Universität auch für ausländische Studierende weiter zu steigern, könnte das englischsprachige Lehrangebot am Fachbereich Chemie stärker ausgebaut werden.

Insgesamt überzeugt die Philipps-Universität Marburg mit einem gut strukturierten Konzept zur Förderung der Studierendenmobilität, das bereits im Masterbereich hervorragend funktioniert, gleichzeitig innerhalb des Bachelorstudiums noch weiter gestärkt werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Am Fachbereich Chemie lehren zum Zeitpunkt der Akkreditierung 20 Professuren, 13 Dauerstellen im Mittelbau und mehrere Nachwuchsgruppenleitungen. Für die Betreuung der Praktika und Übungen stehen nach Angabe der Hochschule im Selbstbericht ausreichend Doktorandenstellen zur Verfügung. Mittelfristig soll das Personal aufgrund strategischer Ausrichtungen der Universität und der finanziellen Rahmenbedingungen um drei bis vier Professuren und ein bis zwei Dauerstellen im Mittelbau reduziert werden. Derzeit liegt die von der Verwaltung berechnete Lehrauslastung für den Fachbereich Chemie bei ca. 75%. Zum Zeitpunkt des Akkreditierungsverfahren werden keine

Vertretungsprofessuren und Lehrbeauftragte für die curriculare Lehre eingesetzt. Die Hochschule gibt an, dass der Fachbereich mit den derzeitigen und künftigen Ressourcen die begutachteten Studiengänge problemlos durchführen kann.

Die Hochschuldidaktik eröffnet ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die gegenwärtige personelle Ausstattung des Fachbereichs Chemie ist in Relation zu der Studierendenzahl in Qualität und Quantität hervorragend und ermöglicht eine sehr gute Betreuung der Studierenden, insbesondere in den zahlreichen und umfangreichen Laborpraktika. Das Gutachtergremium hebt dies insbesondere angesichts der strengen Sicherheitsvorschriften für Arbeiten in chemischen Laboratorien besonders positiv hervor. Die Lehre in den begutachteten (Teil-)Studiengängen der Chemie wird nahezu ausschließlich durch die berufenen Professor:innen, promovierte Mitarbeiter:innen im Mittelbau sowie Doktorand:innen geleistet und damit ein hohes fachliches Niveau sichergestellt.

Der Prozess der Berufungsverfahren ist auf der Website der Universität dokumentiert und zweckmäßig gestaltet.

Aus Gutachtersicht sind die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden sehr gut. Als Ausdruck ihres Engagements in diesem Bereich betreibt die Philipps-Universität Marburg ein eigenes Referat für Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik, das neben einem breiten Basisangebot an hochschuldidaktischen Workshops mit der Möglichkeit des Zertifikatserwerbs und in begrenzterem Umfang individuelle Coachings sowie fallspezifische Beratung verfügbar macht.

Die in den letzten Jahren auch in Marburg deutlich gesunkenen Studierendenzahlen in den Chemiestudiengängen werden nach übereinstimmenden Aussagen von Universitätsleitung und Fachbereich in den kommenden Jahren zu einer rund 20-prozentigen Kürzung des wissenschaftlichen und damit auch des für die Lehre zur Verfügung stehenden Personals führen. Angesichts der derzeitigen Auslastungszahlen wird dies sowohl nach den Angaben im Selbstbericht als auch nach Auffassung des Gutachtergremiums die generelle Durchführbarkeit der Studiengänge nicht beeinträchtigen. Dennoch geben die Gutachter:innen zu bedenken, dass die veraltete und unspezifische Kapazitätsverordnung (KapVO), die deutschlandweit als Grundlage der Kapazitätsberechnung herangezogen wird, den tatsächlichen, sehr hohen Betreuungsaufwand in

den Laborpraktika nicht angemessen abbildet. Sollten sich die Studierendenzahlen in den kommenden Jahren erhöhen, etwa durch die Neueinführung der Teilstudiengänge und damit verbunden auch die Nachfragedichte zur Studienberatung und -organisation, würde daher eine Neubewertung und gegebenenfalls eine Erhöhung der personellen Ausstattung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist die Aussage der Universitätsleitung, dass eine flexible Nachsteuerung des Personals möglich sei, ein wichtiges Zeichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die personale Ausstattung zur erfolgreichen Umsetzung der Studiengänge aber umfassend gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht wird auf eine moderne Sachausstattung des Fachbereichs für Laboratorien und Praktika verwiesen. Dies ist u.a. auf frühere Forschungsverbände und damit verbundene Großgeräteanschaffungen für die Lehre zurückzuführen. Die regulären Haushaltsmittel decken einen Teil des Bedarfs an Chemikalien und Verbrauchsmaterialien ab. Sondermittel zur Verbesserung der Studienbedingungen (QSL-Mittel) führten zudem zu einer Erhöhung der Gesamtmittel, die für Investitionen in Geräteausstattungen verwendet wurden.

Mit dem Umzug in den Neubau Chemie im Jahr 2015 wurde neben neuer Laboreinrichtungen auch eine zusätzliche Erstausstattung finanziert, von der dem Selbstbericht zufolge auch die Ausbildung in den großen wie kleinen Fächern am Fachbereich in hohem Umfang profitierte. Es stehen derzeit vier größere Hörsäle und mehrere Labore zur Verfügung.

Für die Durchführung von Experimentalvorlesungen und den verschiedenen Laborpraktika steht technisches Personal im Umfang von ca. 5,5 VZÄ zur Verfügung.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Seit dem Umzug in das Gebäude in den Marburger Lahnbergen verfügt der Fachbereich Chemie über hochmoderne Lehr- und Lernräumlichkeiten, von denen sich das Gutachtergremium während eines Rundgangs überzeugen konnte. Der Umfang des zur Verfügung stehenden technischen und administrativen Personals ist hinreichend.

Im Gespräch mit Vertreter:innen der Studierendenschaft wurde dem Gutachtergremium gegenüber kommuniziert, dass die moderne Raum- und Sachausstattung des Fachbereichs Chemie eine entscheidende Rolle bei der Attraktivität des Studiengangs im nationalen und internationalen Wettbewerb um Studienanfänger:innen spielt.

Sowohl die Praktikumssäle der Laborpraktika im Pflichtbereich der Bachelor(teil-)studiengänge „Chemie“ als auch die Laboratorien der einzelnen Forschungsgruppen zeichnen sich durch eine moderne Laborinfrastruktur aus und bieten den Studierenden ausreichend Platz, um eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung sicherzustellen. Darüber hinaus steht ihnen zu jedem Praktikumssaal auch ein Schrebraum mit PCs und eine auf den Praktikumsinhalt abgestimmte „Mini-Bibliothek“ an Lehrbüchern zur Verfügung.

Der Fachbereich bietet eine große Online-Lehrbuchsammlung und unterhält langlaufende Verträge mit wissenschaftlichen Großverlagen. Die Nutzung etablierter, fachbezogener Softwarepakete wie ChemDraw/Chem3D, Bruker TopSpin, GraphPad Prism oder Free Mercury zur Visualisierung von 3D-Kristallstrukturen wird den Studierenden über entsprechende Lizenzverträge ebenfalls ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Prüfungen in Praktika erfolgen häufig als Portfolios, um Experimente, synthetisierte Präparate und durchgeführte Analysen zu dokumentieren. Zusätzlich können Seminarvorträge als Leistungskontrolle genutzt werden. Diese Prüfungsformen sollen die Studierenden dazu befähigen, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten kompetent darzustellen und Ergebnisse überzeugend zu präsentieren, ähnlich wie bei wissenschaftlichen Tagungen. Die Abschlussarbeit endet mit einem Kolloquium. Die Einführung des Portfolios als Prüfungsform basiert auf Empfehlungen des Akkreditierungsverfahrens von 2012, Praktikumsprüfungen kompetenzorientierter zu gestalten und Leistungen besser anzuerkennen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Sachstand

Studiengang „Chemie“ (B.Sc.), Teilstudiengang „Chemie“ (B.Sc., Hauptfachteilstudiengang) und Teilstudiengang „Einführung in die Chemie“ (Nebenfachteilstudiengang)

Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten findet in den drei Bachelor(teil-)studiengängen „Chemie“ (B.Sc.), Teilstudiengang „Chemie“ (B.Sc., Hauptfachteilstudiengang) und Teilstudiengang „Einführung in die Chemie“ (Nebenfachteilstudiengang) § 23 AB-Bachelor Anwendung.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) listet unter § 24 die Prüfungsformen. Prüfungen können schriftlich – als Klausuren, E-Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen, Portfolios, Protokolle, Bachelorarbeit – oder mündlich – als Einzelprüfungen, Vorträge, Abschlussgespräche zu Praktika – abgelegt werden. Weitere Prüfungsformen umfassen Seminarvorträge, Präsentationen sowie Softwareerstellungen. Bearbeitungsdauer, -zeiten und -umfänge sind in der Modulliste als Anlage zu StPO-BSc-Chemie-Mono aufgeführt. Da sowohl im Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) als auch im Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“ mit Ausnahme des Moduls „Bachelorarbeit“ sämtliche chemische Module aus dem Monobachelorstudiengang importiert werden, gilt für beide ebenfalls § 24 StPO-BSc-Chemie-Mono, außerdem für die Prüfungsmodalitäten die entsprechende Modulliste.

§ 26 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor(-teil-)studiengänge enthält Regelungen zu Prüfungsterminen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 32 der Studien- und Prüfungsordnungen dreimal wiederholt werden. Zu jeder Modulprüfung werden pro Semester zwei Prüfungstermine angeboten.

Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)

Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten findet im Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) § 21 AB-Master Anwendung.

Schriftliche Leistungen umfassen gemäß § 22 StPO-MSc-Chemie Klausuren, E-Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen, Portfolios, testierte Arbeitsberichte, das Verfassen eines wissenschaftlichen Skripts in Publikationsform, außerdem die Masterarbeit. Mündliche Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen, Kurzpräsentationen oder Disputationen. Die Bearbeitungsdauer, -zeiten und -umfänge sind in der Modulliste als Anlage zu StPO-MSc-Chemie aufgeführt.

Im Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) werden vereinzelt Module aus dem Vertiefungsbereich des Monobachelorstudiengangs „Chemie“ (B.Sc.) importiert. Laut StPO-MSc-Chemie beträgt der Maximalumfang belegbarer Module aus dem Bachelorbereich maximal 18 ECTS-Punkte, davon

maximal ein Praktikumsmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Diese Module dürfen nur belegt werden, sofern die Qualifikationen noch nicht in einem vorherigen Bachelorstudiengang erworben wurden. Bachelorabsolvent:innen anderer Universitäten müssen dem Prüfungsbüro zu Studienbeginn ein Transcript of Records vorlegen, sodass eine ggf. vorliegende Äquivalenz aus dem Vorstudium für die Voraussetzungsprüfung anerkannt (bzw. eine doppelte Belegung ausgeschlossen) werden kann.

§ 24 StPO-MSc-Chemie enthält Regelungen zu Prüfungsterminen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 30 im Masterstudium zweimal wiederholt werden. Zu jeder Modulprüfung werden pro Semester zwei Prüfungstermine angeboten.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden sind grundsätzlich variantenreich, sie erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die im Modulhandbuch beschriebenen Prüfungsformen bestehen hauptsächlich aus den traditionellen Prüfungsformen „Klausur“ oder „mündliche Prüfung“ und „Portfolio“. Eine größere Varianz in den verwendeten Prüfungsformen könnte z.B. in Wahlpflichtmodulen erprobt werden.

Das Gutachtergremium teilt die Ansicht des Fachbereichs, dass eine Verknüpfung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit mit einer mündlichen Verteidigung sinnvoll ist.

Die Studierenden thematisierten während der Vor-Ort-Gespräche, dass die gemäß § 20 Abs. 3 AB-Bachelor und § 18 Abs. 3 AB-Master verpflichtende Anwesenheit einer bzw. eines Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen im Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) nicht durchgängig eingehalten wurde. Auch die Studiengangsverantwortlichen räumten diesen Umstand ein. Im Sinne einer regelkonformen Prüfungsdurchführung sollte daher konsequent die Anwesenheit einer bzw. eines Beisitzenden sichergestellt werden. Auch für die neuen Teilstudiengänge im Haupt- und Nebenfach und für den Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) geht das Gutachtergremium von der uneingeschränkten Umsetzung dieser universitätsweiten Bestimmung aus.

In den Studien- und Prüfungsordnungen der begutachteten Studiengänge ist in vielen Modulen eine Wahl zwischen mündlicher und schriftlicher Prüfungsleistung, zum Beispiel zwischen einer 120-minütigen Klausur oder einer 30-minütigen mündlichen Prüfung, vorgesehen. Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt den Lehrenden und gibt ihnen nachvollziehbare Flexibilität bei der Prüfungsdurchführung. In den Gesprächen machten die Studiengangsverantwortlichen glaubhaft, dass diese Wahl stets im Sinne der Studierenden getroffen wird, etwa indem eine mündliche Prüfung im Drittversuch ermöglicht wird. Dennoch sollte die festgelegte Prüfungsform über alle Studiengänge hinweg stets frühzeitig und verbindlich kommuniziert werden, um die Transparenz des Prüfungssystems zu stärken und bei den Studierenden Unsicherheiten zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei mündlichen Prüfungsleistungen sollte stets die Anwesenheit eines bzw. einer Beisitzenden sichergestellt werden.
- Die festgelegte Prüfungsform sollte den Studierenden noch transparenter kommuniziert werden.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Fachbereich stellt nach Angabe im Selbstbericht einen planbareren und verlässlichen Studienbetrieb sicher. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden umfassende Informationsmaterialien, darunter Studienverlaufspläne und Modulhandbücher, die ihnen einen klaren Überblick verschaffen.

Zudem sind alle relevanten Informationen zur Studienorganisation auf der Webseite des Fachbereichs und über die Studiengangberatung zugänglich. Um rechtzeitig auf Änderungen im Studienprogramm reagieren zu können, werden die Studierenden regelmäßig über aktualisierte Termine, Änderungen im Lehrangebot und sonstige organisatorische Anpassungen informiert, sei es über E-Mails oder die Lernplattform der Universität.

Beratungsangebote stehen den Studierenden in verschiedenen Bereichen zur Verfügung: Fachliche Beratung erfolgt durch die Studiengangbeauftragten, während organisatorische und persönliche Beratung durch die allgemeine Studienberatung gewährleistet sind.

Die Philipps-Universität Marburg hat sich bei der Konzeption der Kombinationsbachelorstudiengänge auf eine strukturelle Studierbarkeit der Teilstudiengänge festgelegt, die in § 8 Allgemeine Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge verankert wurde: „Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist in der dargelegten Studienstruktur zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienangebot. Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Wahlpflichtmodule und Fächerkombinationen. Es müssen ausreichend und regelmäßige Angebote vorhanden sein, um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Für Angebote, die an einen festen Angebotsrhythmus gebunden sind, sind interaktive asynchrone

Studienangebote vorzuhalten, um eine Passung in individuelle Studienverläufe zu ermöglichen. Soweit eine Überschneidungsfreiheit im Übrigen nicht gewährleistet werden kann, wird eine rechtzeitige und transparente Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. der Studierenden sichergestellt.“

Die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird nach Angabe der Hochschule im Selbstbericht durch eine sorgfältige Planung der Stundenpläne erreicht, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, alle vorgesehenen Module ohne zeitliche Konflikte zu absolvieren. Dabei achten die Verantwortlichen auf eine klare Trennung der Prüfungszeiten und Veranstaltungszeiträumen. Die Prüfungstermine liegen in der Regel in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Die Lernergebnisse eines Moduls werden dabei in der Regel innerhalb eines Semesters, maximal innerhalb eines Jahres, abgeprüft.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist der Hochschule zufolge so konzipiert, dass in der Regel eine Prüfung pro Modul erfolgt. Ausnahme davon ist im Monobachelorstudiengang „Chemie“ das Wahlpflichtmodul „Praktikum zu Trenntechniken in der Analytischen Chemie“ (AnC-1-PR) mit zwei Prüfungsleistungen. Im Haupt- und im Nebenfachteilstudiengang ist durchgängig eine Prüfungsleistung zu absolvieren. Im Masterstudiengang sind in den Wahlpflichtmodulen „Fortgeschrittene Chemische Biologie I“, „Fortgeschrittene Chemische Methoden 1“ jeweils zwei Modulteilprüfungen vorgesehen, weiterhin ist im Modul „Masterarbeit“ neben der schriftlichen Ausarbeitung eine Disputation zu erbringen.

Es sind in allen (Teil-)Studiengängen maximal fünf Prüfungen pro Semester vorgesehen. Eine sorgfältige Planung der Prüfungsorganisation soll eine angemessene Verteilung der Prüfungen und eine faire Verteilung der Prüfungsbelastung sicherstellen.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich Chemie der Philipps-Universität Marburg hat aus Sicht des Gutachtergremiums durch gezielte Maßnahmen eine Grundlage für die Planbarkeit der chemischen Studiengänge geschaffen: Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden umfassende Informationsmaterialien, darunter studiengangspezifische Verlaufspläne, die ihnen einen klaren Überblick über den Studienverlauf geben. Alle relevanten Informationen zur Studienorganisation sind auf der Webseite des Fachbereichs und über die Studiengangberatung jederzeit verfügbar. In den Vor-Ort-Gesprächen wurde deutlich, dass die Studienberatung in den ersten Semestern als sehr hilfreich empfunden wird und die Studienorganisation wirksam unterstützt. Das Gutachtergremium regt in diesem Zusammenhang an, die studentischen Beratungsangebote noch niederschwelliger zu gestalten, um die immatrikulierten Studierenden noch besser zu begleiten und Studienabbrüche zu verringern.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen stellt insbesondere in Bezug auf die neu eingeführten Haupt- und Nebenfachsysteme eine besondere Herausforderung dar. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist es von entscheidender Bedeutung, dass für die neu eingeführten Studiengänge eine vollständige Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird, um eine verlässliche Studierbarkeit auch bei sehr individuellen Fächerkombinationen innerhalb der Regelstudienzeit sicherzustellen. Während der Vor-Ort-Begehung wurde in den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Lehrenden des Fachbereichs auch die Überschneidungsfreiheit in den Kombinationsstudiengängen im Bachelor eingehend thematisiert. Die exemplarischen Studienverlaufspläne jeweils als Anlage zur StPO-BSc-Chemie-HF bzw. StPO-BSc-Chemie-NF enthalten verschiedene Varianten zum Studienverlauf in den Kombinationsbachelorstudiengängen. Als besonders vorteilhaft bewerten die Gutachter:innen jene Varianten, in denen das Hauptfachstudium innerhalb von vier Semestern und das Nebenfachstudium in zwei Semestern, d.h. jeweils „im Block“, absolviert wird. Vor diesem Hintergrund können die Kombinationsbachelorstudiengänge als weitgehend überschneidungsfrei und gut studierbar angesehen werden.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist es außerdem zentral, die Herausforderungen in Zusammenhang mit den zeitintensiven Laborpraktika und deren Vereinbarkeit mit anderen Lehrveranstaltungen kontinuierlich zu berücksichtigen, um den Studierenden eine optimale Studienerfahrung zu ermöglichen. Eine fortlaufende Unterstützung der Studierenden bei der Planung und Anpassung des Studienverlaufs sowie die Sicherstellung ausreichender Flexibilität im Studienplan sind essenziell, um die langfristige Studierbarkeit des Studiengangs zu garantieren und die Integration der Praktika in den Gesamtstudienplan zu optimieren. Daher sollte die Vereinbarkeit der Laborpraktika mit anderen Lehrveranstaltungen auch weiterhin geprüft und ggf. optimiert werden. Das Gutachtergremium begrüßt in diesem Zusammenhang die Entscheidung, das Modul „Anorganisch-Chemisches Fortgeschrittenenpraktikum (AC-FPR)“ im Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) als Wahlpflichtmodul anzubieten, sowie insgesamt die klare Haltung innerhalb des Fachbereichs, die Praktika attraktiver zu gestalten.

In Bezug auf Abhängigkeiten in der Modulbelegung reagiert der Fachbereich mit flexiblen Lösungen, sodass Studierende Prüfungen und teilweise auch Praktika außerhalb des regulären Angebots wiederholen können. Auf diese Weise lassen sich nicht bestandene Module ohne größere Verzögerungen im Studienverlauf nachholen. Besonders im Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.), der anfangs stark strukturiert und im späteren Studienverlauf freier gestaltet ist, reduzieren diese Maßnahmen potenzielle Hürden in der Einhaltung der Regelstudienzeit und verringern das Risiko von Studienabbrüchen.

Die Prüfungsorganisation sieht in der Regel eine Prüfung pro Modul vor. Mit einer maximalen Prüfungszahl von fünf Prüfungen pro Semester wird eine ausgewogene Prüfungsdichte erreicht. Die

Trennung der Prüfungszeiträume vom Vorlesungszeitraum gewährleistet eine zeitliche Entzerrung, sodass Module ohne zeitliche Konflikte absolvieren werden können. In der Regel können Prüfungen innerhalb eines Semesters oder spätestens innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Studierbarkeit der chemischen Studiengänge an der Philipps-Universität Marburg insgesamt gut gewährleistet ist. Die hohe Planbarkeit und sorgfältige Organisation der Lehrveranstaltungen sowie die weitgehende Überschneidungsfreiheit bieten den Studierenden eine solide Grundlage für ein erfolgreiches Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Planbarkeit des Studiums zu verbessern, sollte die Überschneidungsfreiheit im Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) weiterhin prioritär berücksichtigt werden.
- Die Vereinbarkeit der Laborpraktika mit anderen Lehrveranstaltungen sollte weiterhin geprüft und ggf. optimiert werden.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

An der Philipps-Universität besteht gemäß § 28 Abs. 3 AB-Bachelor bzw. gemäß § 26 Abs. 3 AB-Master die Möglichkeit, auf Antrag das Studium ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchzuführen, „sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.“ In den Studien- und Prüfungsordnungen der zu begutachteten Studiengänge ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums jeweils verankert (vgl. § 28 Abs. 3 StPO für die Bachelor(teil-)studiengänge bzw. § 26 Abs. 3 StPO-MSc-Chemie).

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Möglichkeit nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In den Chemie-Studiengängen der Philipps-Universität Marburg mit Ausnahme des Nebenfachs „Einführung in die Chemie“ werden Module aus allen sieben am Fachbereich vertretenen Fachgebieten angeboten: Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Analytische Chemie, außerdem Theoretische Chemie und Biochemie sowie Chemische Biologie.

Die Hochschule verweist im Selbstbericht darauf, dass die Forschungsleistungen der Lehrenden eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs spielen. Die Lehrenden sind in nationalen und internationalen Forschungsprojekten sowie in wissenschaftlichen Netzwerken aktiv, wodurch sie neueste Erkenntnisse und Entwicklungen in ihre Lehre einfließen lassen. Insbesondere durch die Einbindung in drittmittelgeförderte Projekte und Fachverbände werden aktuelle Themen und Methoden direkt in Vorlesungen, Seminare und Praktika integriert. Dies garantiert, dass die Studierenden fundiertes Wissen erhalten, das den neuesten wissenschaftlichen Standards entspricht.

Fachliche Referenzsysteme, wie etwa die Empfehlungen von Akkreditierungskommissionen, die Vorgaben wissenschaftlicher Fachgesellschaften oder nationale und internationale Qualifikationsrahmen, dienen als Leitlinien für die Gestaltung des Curriculums. Diese Referenzsysteme stellen sicher, dass der Studiengang mit den Anforderungen der wissenschaftlichen Gemeinschaft und des Arbeitsmarkts übereinstimmt.

Zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind mehrere Prozesse etabliert. Die Studiengangsverantwortlichen überprüfen regelmäßig die Modulbeschreibungen und Lernziele, um sicherzustellen, dass diese mit den aktuellen Entwicklungen in den jeweiligen Fachgebieten übereinstimmen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Modulbeauftragten, den Lehrenden und durch Rückmeldungen von Studierenden sowie durch externe Begutachtungen, etwa im Rahmen von Akkreditierungen.

Zusätzlich wird die inhaltliche Stimmigkeit der Anforderungen durch regelmäßige Evaluationen der Lehrveranstaltungen und Prüfungsformate überprüft, um sicherzustellen, dass die Lernziele erreicht

werden und den neuesten fachlichen Standards entsprechen. Diese Rückkopplungsschleifen gewährleisten, dass der Studiengang den Studierenden eine zeitgemäße und qualitativ hochwertige Ausbildung bietet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Sachstand

Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.)

Besonders die vertiefenden Module und die Abschlussarbeit im Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) besitzen laut Selbstbericht eine hohe fachliche Aktualität und orientieren sich bereits stark an den Forschungsaktivitäten des Fachbereichs. Die fachliche Aktualität und Adäquanz der Ausbildung im theoretischen als auch im experimentellen/synthetischen Bereich ist zwangsläufig ebenso gewährleistet, wie die Feststellung der Stimmigkeit von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, da sie direkt an die Aktualität der Marburger Chemieforschung gekoppelt ist. Deren Signifikanz wird durch die Publikationsleistung und Drittmitteleinwerbung des Fachbereichs reflektiert.

Studiengang 02 „Chemie“ (B.Sc., Hauptfachteilstudiengang)

Durch die Kombination mit einem Nebenfach ist im Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) die fachliche Aktualität und Tiefe nicht so ausgeprägt wie im Monostudiengang, dafür wird hier laut Selbstbericht ein stärkerer Fokus auf Inter- und Transdisziplinarität gelegt.

Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)

Neben der Einbindung aller Fachbereiche des Instituts sind im Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) fachgebietsübergreifende Angebote integriert.

In der Materialchemie werden unter dem Blickwinkel der Materialentwicklung, -optimierung und -analyse, chemische Aspekte anwendungsorientierter Forschung in Theorie und Praxis gelehrt und fließen über spezielle Modulangebote unterschiedlicher Fachgebiete in den Studiengang ein.

Ein weiteres Fachgebiet stellt die Medizinische Chemie dar, die aus einer engen Zusammenarbeit zwischen Organischer Chemie und Pharmazie entstanden ist.

Die fachliche Aktualität und Adäquanz der Ausbildung im theoretischen als auch im experimentellen/synthetischen Bereich ist somit der Hochschule zufolge zwangsläufig ebenso gewährleistet wie die Feststellung der Stimmigkeit von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, da sie direkt an die Aktualität der Marburger Chemieforschung gekoppelt sind. Deren Signifikanz wird durch die Publikationsleistung und Drittmitteleinwerbung des Fachbereichs reflektiert. Hinzu kommt, dass der Fachbereich einmal im Jahr einen sogenannten Fachbereichstag

veranstaltet, der vom Jungchemikerforum organisiert wird. Dort haben Masterstudierende und Doktoranden die Möglichkeit, ihre Arbeiten in Form von Postern und Vorträgen vorzustellen.

Bei Vorträgen zur Studien- und Prüfungsorganisation können Studierende Anregungen und Kritik einbringen und mit den Verantwortlichen Hochschullehrern diskutieren.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht des Gutachtergremiums in allen (Teil-)Studiengängen gewährleistet. Das betrifft im Besonderen den Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) sowie den Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.). Die Lehrenden sind bestrebt, durch Wahlpflichtveranstaltungen in den beiden Studiengängen eine sehr breite fachliche Basis mit aktuellen Themengebieten anzubieten. Sie sind aktive und anerkannte Forschende, die sehr gut in der Lage sind, die fachliche Aktualität des Diskurses in die Lehre zu integrieren. Aktuelle Forschungsergebnisse werden in verschiedenen Modulen präsentiert und diskutiert.

Der Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) und der Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“ verfolgen demgegenüber das vorrangige Ziel, den Studierenden ein solides Fundament chemischen Wissens zu vermitteln, während Wahlpflichtmodule zur Vertiefung nicht curricular verankert sind. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Schwerpunktsetzung auf ein fundiertes Grundlagenstudium in jenen Teilstudiengängen nachvollziehbar und fachlich sinnvoll. Auch die Grundlagenveranstaltungen unterliegen selbstverständlich einem Anpassungsprozess an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen. Vor dem beschriebenen Hintergrund erscheint es gleichzeitig nachvollziehbar und angemessen, dass eine umfassende und vertiefte Auseinandersetzung mit hochaktuellen Forschungsergebnissen – wie sie in den beiden Ein-Fach-Studiengängen möglich ist – in diesem Rahmen nicht im gleichen Umfang realisierbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

An der Philipps-Universität Marburg werden regelmäßig verschiedene Evaluationen wie Lehrveranstaltungs-, Modul-, Studiengangs-, Erstsemester- und Absolventenbefragungen durchgeführt (§ 2, § 7 Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre). Lehrveranstaltungen sollen mindestens im dreisemestrigen Turnus evaluiert werden (§ 5 Abs. 3), Studiengangsevaluationen finden mindestens einmal innerhalb der Regelstudienzeit statt (§ 7). Zuständig für Planung, Durchführung und Auswertung ist auf Fachbereichsebene das Dekanat, hochschulweit koordiniert die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre die Verfahren (§ 4). Die Ergebnisse werden den Lehrenden zeitnah zur Verfügung gestellt, mit den Studierenden im laufenden Semester besprochen (§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1), und mindestens einmal jährlich im Studienausschuss oder Fachbereichsrat thematisiert (§ 6 Abs. 5); dabei erfolgt die Verarbeitung stets unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (§ 8).

Der Studienerfolg wird dem Selbstbericht zufolge in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Zentrale Grundlage sind die Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik, die Einschreibe- und Absolventendaten datenschutzkonform zusammenführen und längsschnittliche Auswertungen ermöglichen. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und thematisch ausgewertete Absolventenstudie trägt zur qualitativen Einschätzung des Studienerfolgs bei. Die Ergebnisse werden gemeinsam mit den Studiengängen ausgewertet und daraus konkrete Maßnahmen zur Verbesserung von Studienqualität und -erfolg abgeleitet.

Im Zuge der Akkreditierung 2012 wurde ein Lehr- und Studienausschuss (im Folgenden: LUST-Ausschuss) unter Leitung des / der Studiendekan:in am Fachbereich Chemie eingerichtet und besetzt mit Lehrenden und Studierenden, um die Qualität von Lehre und Ausbildung sicherzustellen und die Studienorganisation zu verbessern. Der Ausschuss ist seither zentraler Bestandteil des fachbereichsinternen Qualitätsmanagements und entwickelt auf Basis von Evaluationsergebnissen gemeinsam mit der zentralen Qualitätssicherung qualitätssichernde Maßnahmen, deren Wirkung durch regelmäßige Erhebungen überprüft wird.

Basierend auf der vorangegangenen Akkreditierung wurde ein studiengangsspezifischer Evaluationsplan mit kontinuierlichem Monitoring und gezielten Detailanalysen erarbeitet.

Die Studierbarkeit und der Studienerfolg im Monobachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) stellen einen großen Themenbereich zur Qualitätssicherung am Fachbereich dar. Grundlage hierfür ist u. a. die statistische Analyse der Einschreibe-, Erfolgs-, Wechsel- und Abbruchsquoten sowie ergänzende Studieneingangsbefragungen zur Untersuchung kohortenspezifischer Unterschiede zwischen Winter- und Sommersemesterstartern. Daraus ergab sich u. a. eine detaillierte Evaluation des Moduls „Allgemeine Chemie“. Die Ergebnisse wurden im LUST-Ausschuss vorgestellt, diskutiert und in konkrete Maßnahmen überführt. So wurden in Zusammenarbeit mit dem Projekt „MINT+/MINT-startklar“ u. a. Tutorensprechstunden für Studienanfänger und ein Klausurvorbereitungskurs für das Modul „Allgemeine Chemie“ eingeführt, insbesondere für den physikalischen Themenbereich. Studierende bewerteten diese Angebote in einer Wirksamkeitsanalyse als hilfreich für das Bestehen der Klausur und das Verständnis des Stoffs. Ergänzend wurden Lehrmaterialien im chemisch-mathematischen Bereich digitalisiert und als interaktive Selbstlerneinheiten zur Verfügung gestellt. Eine überarbeitete Modulprüfung trug zur Verringerung von Prüfungsstress und zur Erhöhung der Bestehensquote bei.

Der Fachbereich Chemie nimmt seit 2009 an der zentralen Lehrveranstaltungsevaluation teil, mit einer Beteiligung von etwa 60 % der Dozierenden. Die Ergebnisse werden den Lehrenden übermittelt, die aufgefordert sind, erkannte Probleme mit den Studierenden zu besprechen und Lösungen zu entwickeln. Es kommen spezifisch angepasste Evaluationsbögen für verschiedene Veranstaltungsformate zum Einsatz. Pflichtmodule im Bachelorstudiengang werden regelmäßig auch im Rahmen von Modulevaluationen überprüft; für den Masterstudiengang, der keine Pflichtmodule enthält, wurde dieses Instrument bisher nicht verwendet.

Darüber hinaus analysiert der Fachbereich regelmäßig die Studienverlaufsstatistik der Studiengänge, um Studienerfolg, Abschlusszeiten und Kohortenvergleiche zu untersuchen. Für das Studienjahr 2024/25 sind eine erneute Studiengangsevaluation mit höheren Fachsemestern sowie gezielte Modulevaluation(en) angedacht.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Dezernat III B – Studienangelegenheiten und Qualitätssicherung verfolgt den Plan-Check-Do-Act-Ansatz, um anlassbezogen geeignete Evaluationsinstrumente zu identifizieren und Prozesse der Lehrentwicklung sowie Hochschuldidaktik zu optimieren. Die aktive Kommunikation zwischen dem zentralen Dezernat und den (Pro-)Dekanen und die Funktion des Geschäftsführers zur Professionalisierung und Verfestigung der bestehenden Prozesse stellen aus Sicht des Gutachtergremiums eine wesentliche Grundlage für die effektive Qualitätssicherung dar.

Der Fachbereich Chemie führt in einem regelmäßigem Turnus Lehrevaluationen durch, die in der Regel online stattfinden. Aus Datenschutzgründen können vor allem Evaluationsergebnisse aus Lehrveranstaltungen mit kleineren Kohortengrößen nicht mit den Lehrenden rückgekoppelt werden.

Das Gutachtergremium sieht die eingesetzten Evaluationsmaßnahmen als geeignet an, um die Weiterentwicklung der begutachteten Studiengänge zu fördern. Das integrierte Campus Management System „MARVIN“ erfasst alle Bereiche des „student life cycle“ und stellt eine hochwertige Datenlage für das Dezernat bereit. Ergänzend dazu werden kontinuierlich Abbruchanalysen und Absolventenbefragungen durchgeführt. Allerdings haben die Studierenden während der Vor-Ort-Begehung kritisiert, dass die Fragen in jenen landesweit organisierten Absolventenbefragungen nicht hinreichend studiengangsspezifisch ausgerichtet seien. Exmatrikulationsgründe werden routinemäßig vom Studiensekretariat erfragt und anschließend an den Fachbereich rückgekoppelt.

Dass die Kommunikation und Reflexion der Evaluationsergebnisse durch das Dezernat nicht durchgängig erfolgt, ist bisweilen auf datenschutzrechtliche Bestimmungen zurückzuführen. Das Gutachtergremium hält es für sinnvoll, die Rückkopplung von Evaluationsergebnissen zwischen dem zentralen Referat „Qualitätssicherung in Studiengängen“ (QSS) und dem Fachbereich, soweit möglich und erforderlich, auch weiterhin aktiv zu gestalten und aufrechtzuerhalten.

Während Studierendenvertretungen den Wunsch nach einer stärkeren Einbindung in die Weiterentwicklung des Studiengangs äußerten, zeigten sich die Lehrenden darüber verwundert, da die Beteiligung an Lehrevaluationen bislang eher verhalten ausfällt. Breiter Konsens besteht hingegen hinsichtlich der Rolle des LUST-Ausschusses, der sich als wichtigstes Gremium für die Erstellung und Umsetzung der Studiengangskonzepte und für studentische Beteiligung am Fachbereich Chemie etabliert hat. Basierend auf einer umfassenden Analyse der Studieneingangsphase wurden im vergangenen Akkreditierungszeitraum wesentliche Verbesserungsmaßnahmen im LUST-Ausschuss konzipiert, begleitet und nach Beschluss im Fachbereichsrat umgesetzt, darunter die Begleit- und Klausurvorbereitungskurse in Allgemeiner Chemie, in Mathematik und Physik in der Studieneingangsphase und ein studentischer Lernort.

Das Gutachtergremium würdigt die großen Bemühungen des Fachbereichs, das Feedback der Studierenden umfassend in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu integrieren. Es regt gleichzeitig an, die ergriffenen Maßnahmen zur Studiengangsentwicklung noch stärker in die Studierendenschaft zu kommunizieren, um den Studierenden die Umsetzung ihrer Rückmeldungen transparenter zu machen. Angesichts der Regelstudienzeitüberschreitungen in Bachelor- und Masterstudiengängen halten es die Gutachter:innen für wünschenswert, die bestehenden Maßnahmen zur besseren Einhaltung der Regelstudienzeit und zur Steigerung des Studienerfolgs weiter auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Erreichung von Gleichstellung und der Abbau von Diskriminierungen sind nach Angaben der Hochschule selbstverständliche Aufgaben und Voraussetzung für einen diversitätssensiblen und wertschätzenden Umgang aller Hochschulangehörigen miteinander. Das Ziel, eine wertschätzende und diskriminierungsarme Forschungs-, Lehr-/Lern- und Arbeitsumgebung zu bieten, ist in den Leitsätzen zur Marburger Berufungskultur integriert. Familienfreundlichkeit, Diversität/Antidiskriminierungsarbeit und Gleichstellung werden als inhaltlich verflochtene und zugleich organisational eigenständige Arbeitsfelder betrachtet.

Auf zentraler Ebene aktiv in der Beratung von Betroffenen, von Studierenden in besonderen Lebenslagen, in der Präventions- und Aufklärungsarbeit sowie in der Entwicklung innovativer Konzepte und effektiver Maßnahmen sind die zentralen und dezentralen Studienberatungen, die zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Familienservice, die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, der Familienservice und die Servicestelle für behinderte Studierende. Zentrale Konzepte bilden hierbei der Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2023-2028 und die Diversitätsstrategie der Philipps- Universität Marburg 2023-2027. Im Jahr 2023 hat die Philipps-Universität Marburg erfolgreich das „Diversity Audit“ des Stifterverbandes durchlaufen.

Das Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“ wurde im Jahr 2023 erfolgreich re-zertifiziert. Der Familienservice berät Studierende und lehrende Eltern zu allen Vereinbarkeitsthemen und unterstützt durch Kinder- und Ferienbetreuungsangebote. Die Hochschule bietet außerdem an vielen Standorten familiengerechte Arbeits- und Lernräume. Über die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden Fonds für Studierende mit Kind angeboten, aus denen Kinderbetreuung für Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Betreuungszeiten oder in der Examensphase erstattet werden können.

Umfassende Beratung zu den Themenbereichen Diversität und Diskriminierungsschutz bietet die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, sowohl für Betroffene als auch durch Fort- und Weiterbildung im Bereich Prävention. Über das Projekt „EstER“ (Empowerment für Studierende mit Erfahrungen mit Rassismus) wird betroffenen Studierenden ein breites Angebot zur Vernetzung und Unterstützung angeboten.

Die Servicestelle für behinderte Studierende als eine von mehreren Beratungsangeboten im Bereich Studium und Lehre berät umfassend zu allen Aspekten im Themenfeld Studium mit Behinderung oder chronischen bzw. psychischen Erkrankungen, wie Nachteilsausgleich, technische Hilfsmittel,

Studienassistenzen oder studentisches Wohnen. Weitere Tätigkeitsbereiche sind die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Reduzierung digitaler Barrieren sowie der Aufbau und die Begleitung verschiedener Vernetzungsangebote für Studierende, wie z.B. eine Selbsthilfegruppe zum Thema „Mental Health“. Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in den Allgemeinen Bestimmungen Bachelor (§ 28) bzw. Allgemeinen Bestimmungen Master (§ 26) geregelt. Die Fachbereiche können darüberhinausgehende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen erlassen.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Philipps-Universität Marburg verfolgt ein strukturiertes Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen. Gleichstellung und Antidiskriminierungsarbeit sind als zentrale Aufgaben in der Berufungskultur und den institutionellen Leitlinien fest verankert.

Besonders positiv hervorzuheben sind die umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsangebote auf zentraler Ebene, darunter der Familienservice, die Servicestelle für behinderte Studierende und die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität. Die Servicestelle für behinderte Studierende ermöglicht durch individuelle Lösungen wie Prüfungszeitverlängerungen, barrierefreie Räume oder Assistenzangebote im Praktikum einen gleichberechtigten Zugang zum Studium.

Die Beantragung von Nachteilsausgleichen ist zentral organisiert und gewährleistet die Transparenz und Einheitlichkeit der Verfahren. Akute Fälle, etwa krankheitsbedingte Prüfungsausfälle, werden durch flexible Prüfungsangebote im Folgesemester aufgefangen.

Im Bereich der Frauenförderung zeigt sich die Philipps-Universität Marburg ebenfalls engagiert. Die Gleichstellungsbeauftragten sind in alle Berufungs- und Bewerbungsverfahren eingebunden und es wird gezielt darauf hingewirkt, Frauen insbesondere in den MINT-Fächern für Professuren zu gewinnen. Ein besonderer Fokus liegt auf informierenden Gesprächen vor Berufungen und der gezielten Ansprache potenzieller weiblicher Kandidatinnen. Das Schüler:innen-Forschungszentrum Mittelhessen sowie das Mitmachlabor am Fachbereich Chemie leisten einen wertvollen Beitrag, um frühzeitig Begeisterung für MINT-Fächer u.a. an der Philipps-Universität Marburg zu wecken.

Für den wissenschaftlichen Übergang bieten Programme wie das Mentoring im Rahmen der Marburg Research Academy (MARA) Beratung, Coaching und gezielte Unterstützung auf dem Weg zur Promotion. Diese Ansätze tragen zur langfristigen Stärkung weiblicher Karrieren in der Wissenschaft bei. Da trotz jener Bemühungen offene Stellenbesetzungen oft von der Bewerberlage abhängig sind und der Anteil weiblicher Professuren in manchen Fachbereichen weiterhin niedrig ist, regt das Gutachtergremium dennoch an, die bestehenden strategische Maßnahmen und Anreize weiterzuführen und auszubauen.

Darüber hinaus wäre eine vertiefte Analyse der geringeren Abschlussquoten weiblich gelesener Studierender und die Entwicklung gezielter Maßnahmen zur Erhöhung dieser Abschlussquoten wünschenswert, da diese laut den Kennzahlen niedriger als die der männlich gelesenen Studierenden ausfallen.

Insgesamt überzeugt die Philipps-Universität Marburg durch ein engagiertes und strukturiertes Konzept zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Studien- und Prüfungsordnungen für alle begutachteten Studiengänge wurden am 24. April 2025 amtlich veröffentlicht.
- Die Philipps-Universität Marburg hat im April 2025 eine Stellungnahme zur Empfehlung eingereicht, das Modul „Sachkunde“ als Pflichtmodul im Monobachelorstudiengang Chemie (B.Sc.) sowie im Hauptfachteilstudiengang Chemie (B.Sc.) zu verankern (vgl. Kapitel 2.2.1 „Curriculum“). Das Gutachtergremium hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen, aber daraus kein verändertes Votum abgeleitet.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Michael Ruck, Professur für Anorganische Chemie, Technische Universität Dresden
- Prof. Dr. Norbert Sewald, Professur für Organische und Bioorganische Chemie, Universität Bielefeld
- Prof. Dr.-Ing. Manuela S. Killian, Professur für Chemie und Struktur neuer Materialien, Universität Siegen

3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Martin Kögler, Projektleiter Axolabs GmbH, Kulmbach

3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Jil Louise Bierkämper, Studierende „Chemie“ (M.Sc.), Technische Universität Bergakademie Freiberg



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Da der Studienbetrieb für den Hauptfachteilstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) und den Nebenfachteilstudiengang „Einführung in die Chemie“ zum Wintersemester 2025/26 aufgenommen wird, existieren für beide Teilstudiengänge noch keine statistischen Daten.

1.1 Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/25 ¹⁾	58	21	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2024	36	23	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2023/24	57	29	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2023	79	45	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2022/23	71	37	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2022	66	37	1	1	1,5	1	1	1,5	1	1	1,5
WS 2021/2022	77	40	9	4	11,7	9	4	11,7	9	4	11,7
SS 2021	62	35	1	0	1,6	1	0	1,6	1	0	1,6
WS 2020/2021	112	51	20	7	17,9	25	10	22,3	30	11	26,8
SS 2020	96	50	4	2	4,2	6	4	6,3	8	5	8,3
WS 2019/2020	102	45	8	6	7,8	10	7	9,8	15	8	14,7
SS 2019	120	74	3	2	2,5	8	7	6,7	9	8	7,5
WS 2018/2019	125	59	19	7	15,2	24	10	19,2	24	10	19,2
SS 2018	141	78	5	1	3,5	8	3	5,7	10	5	7,1
WS 2017/2018	151	64	5	2	3,3	15	5	9,9	23	7	15,2
SS 2017	204	113	2	1	1,0	7	2	3,4	9	3	4,4
WS 2016/2017	191	77	15	4	7,9	18	5	9,4	20	6	10,5
Insgesamt	1748	878	92	37	5,3	132	58	7,6	159	68	9,1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/25 ¹⁾	0	0	0	0	0
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/24	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/23	0	0	0	0	0
SS 2022	1	0	0	0	0
WS 2021/2022	3	5	1	0	0
SS 2021	0	1	0	0	0
WS 2020/2021	11	16	3	0	0
SS 2020	1	4	3	0	0
WS 2019/2020	2	15	3	0	0
SS 2019	3	7	1	0	0
WS 2018/2019	6	16	10	0	0
SS 2018	0	2	10	0	0
WS 2017/2018	0	19	9	0	0
SS 2017	0	6	4	0	0
WS 2016/2017	4	11	13	0	0
Insgesamt	31	102	57	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/25 ¹⁾	-	-	-	-	-
SS 2024	-	-	-	-	-
WS 2023/24	-	-	-	-	-
SS 2023	-	-	-	-	-
WS 2022/23	-	-	-	-	-
SS 2022	100,0%	-	-	-	100,0
WS 2021/2022	100,0%	-	-	-	100,0
SS 2021	100,0%	-	-	-	100,0
WS 2020/2021	66,7%	16,7%	16,7%	-	100,0
SS 2020	50,0%	25,0%	25,0%	-	100,0
WS 2019/2020	40,0%	10,0%	25,0%	25,0%	100,0
SS 2019	27,3%	45,5%	9,1%	18,2%	100,0
WS 2018/2019	59,4%	15,6%	-	25,0%	100,0
SS 2018	41,7%	25,0%	16,7%	16,7%	100,0
WS 2017/2018	17,8%	35,7%	28,6%	17,9%	100,0
SS 2017	20,0%	50,0%	20,0%	10,0%	100,0
WS 2016/2017	53,6%	10,7%	7,1%	28,6%	100,0
Insgesamt	46,2%	22,1%	12,9%	18,9%	100,0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/25 ¹⁾	38	14	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2024	29	15	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2023/24	37	17	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2023	18	8	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2022/23	31	20	3	1	9,7	3	1	9,7	3	1	9,7
SS 2022	12	8	0	0	0	0	0	-	0	0	-
WS 2021/2022	36	16	1	0	2,8	7	0	19,4	15	5	14,7
SS 2021	34	16	1	1	2,9	5	1	14,7	7	2	20,6
WS 2020/2021	29	13	1	1	3,4	5	3	17,2	9	5	31,0
SS 2020	19	8	2	0	10,5	4	1	21,1	5	2	26,3
WS 2019/2020	55	21	3	0	5,5	6	2	10,9	16	5	29,1
SS 2019	25	13	0	0	-	3	2	12,0	6	3	24,0
WS 2018/2019	39	11	3	0	7,7	8	1	20,5	16	2	41,0
SS 2018	12	2	0	0	-	0	0	-	3	1	25,0
WS 2017/2018	28	6	1	0	3,6	8	3	28,6	14	5	50,0
SS 2017	28	12	2	0	7,1	6	2	21,4	10	4	35,7
WS 2016/2017	35	14	2	1	5,7	7	1	20,0	17	7	48,6
Insgesamt	505	214	19	4	3,8	62	17	12,3	121	42	24,0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/25 ¹⁾	0	0	0	0	0
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/24	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/23	2	1	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	12	3	0	0	0
SS 2021	9	4	0	0	0
WS 2020/2021	9	7	0	0	0
SS 2020	8	2	1	0	0
WS 2019/2020	22	8	1	0	0
SS 2019	11	6	1	0	0
WS 2018/2019	19	9	0	0	0
SS 2018	7	2	0	0	0
WS 2017/2018	14	9	1	0	0
SS 2017	15	5	1	0	0
WS 2016/2017	17	11	1	0	0
Insgesamt	145	67	6	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/25 ¹⁾	-	-	-	-	-
SS 2024	-	-	-	-	-
WS 2023/24	-	-	-	-	-
SS 2023	-	-	-	-	-
WS 2022/23	100,0%	-	-	-	100,0
SS 2022	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	6,7%	40,0%	53,3%	-	100,0
SS 2021	7,7%	30,8%	15,4%	46,2%	100,0
WS 2020/2021	6,3%	25,0%	25,0%	43,8%	100,0
SS 2020	18,2%	18,2%	9,1%	54,5%	100,0
WS 2019/2020	9,7%	9,7%	32,3%	48,4%	100,0
SS 2019	-	16,7%	16,7%	66,7%	100,0
WS 2018/2019	10,7%	17,9%	28,6%	42,9%	100,0
SS 2018	-	-	33,3%	66,7%	100,0
WS 2017/2018	4,2%	29,2%	25,0%	41,7%	100,0
SS 2017	9,5%	19,0%	19,0%	52,4%	100,0
WS 2016/2017	6,9%	17,2%	34,5%	41,4%	100,0
Insgesamt	10,1%	23,2%	25,7%	41,1%	100,0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.11.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	06.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	15./16.01.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Studiengangsverantwortliche, Studierende und Promovierende, Hochschuleitung, Referat Studiengangsentwicklung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Praktikums- und Forschungslaboratorien, Lernort, Hörsaalgebäude

2.1 Studiengang 01 „Chemie“ (B.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 29.06.2006 bis 30.09.2011
Begutachtung durch Agentur:	ASIIN e.V.
Re-akkreditiert (1):	Von 30.09.2011 bis 30.09.2018
Begutachtung durch Agentur:	ASIIN e.V.
Re-akkreditiert (2):	Von 03.09.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e.V.

2.2 Studiengang 04 „Chemie“ (M.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 27.03.2009 bis 30.09.2014
Begutachtung durch Agentur:	ASIIN e.V.
Re-akkreditiert (1):	Von 28.09.2012 bis 30.09.2019
Begutachtung durch Agentur:	ASIIN e.V.
Re-akkreditiert (2):	Von 23.09.2019 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e.V.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkRStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.
²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunswissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschularbeit insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des

Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)